

Auf dem 23. ordentlichen Verbandstag des Bayerischen Fußball-Verbandes am 23./24.07.2010 in Bad Gögging wurden folgende Änderungen der Satzung und Ordnungen sowie weitere Anträge beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Reihenfolge des Inkrafttretens.

SATZUNG

§ 19 Abs. 1

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages umfasst folgende Punkte:
- a) – c) unverändert
 - d) Neuwahl des Verband-Präsidiums und der **Vorsitzenden der** Verbands-Ausschüsse (~~mit Ausnahme der Beisitzer des Verbands-Sportgerichts und des Schiedsrichter-Landeslehrwartes~~), der Prüfungskommission und eines jungen Vorstandsmitgliedes, das zum Wahlzeitpunkt unter 30 Jahre alt sein muss
 - e) – h) unverändert

§ 25 Abs. 2 c neu eingefügt

Aufgaben des Verbands-Präsidiums:

- (2) Das Präsidium nimmt folgende Berufungen vor:
- a) Beisitzer des Verbands-Sportgerichts
 - b) Mitglieder des Sportgerichts der Bayernliga
 - c) Mitglieder der Verbands-Ausschüsse mit Ausnahme des jeweiligen Ausschussvorsitzenden**

Die beiden Regelungen traten mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung durch den Verbandstag in Kraft.

§ 2 der Satzung

- (1) Der BFV ist Mitglied ~~des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV) und~~ des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).
- (2) Er kann auch zur Verfolgung gemeinsamer Interessen Mitglied einer Dachorganisation **von Landesverbänden (Süddeutscher Fußball-Verband, SFV) oder** von Vereinen der verschiedenen Sportarten (Bayerischer Landes-Sportverband, BLSV) sein, soweit deren Satzung und Ordnungen nicht im Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen des BFV und des DFB steht. Die Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Verbände sind für den BFV bindend, soweit deren Zuständigkeit nach der Satzung und den Ordnungen des BFV gegeben ist.

§ 3 der Satzung

Der BFV steht parteipolitisch und konfessionell auf neutraler Grundlage.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Alle Ämter im BFV sind Frauen und Männern zugänglich.

§ 4 der Satzung

- (1) Erziehung zu sportlicher Disziplin, Kameradschaft und Ritterlichkeit mit dem Ziele der freiwilligen Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze;
- (2) Durchführung und Förderung eines geregelten, fairen Sportbetriebes nach den geltenden Bestimmungen;
- (3) Die Pflege und Erhaltung des Ehrenamtes **sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern.**
- (4) Die Förderung des Freizeit- und Breitensports (kurz F+B), auch aus gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht; ebenso die Förderung weiterer Spielformen des Fußballs, wie z.B. Futsal, Street- oder Beach-Soccer, etc.
- (5) Ausübung eines Disziplinar- und Strafrechts nach dieser Satzung und den verschiedenen einschlägigen Ordnungen, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung, zur Sicherung eines fairen Sportbetriebs und Sportgeistes allgemein durch besondere von den Organen der Verwaltung getrennte und unabhängige Rechtsprechungsorgane nach den näheren Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung (vgl. auch §§ 11, 12, 15, 23, 29, 31, 33, 35, 36, und 45 der Satzung).

§ 13 der Satzung

- (5) Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und Ordnungen des BFV und, soweit maßgebend, des SFV und des DFB, ferner die Grundsätze des Amateursports, das Lizenzspielerstatut sowie die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen **bzw. als Mutterverein oder Beteiligter einer Kapitalgesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, dafür Sorge zu tragen,**

dass dies geschieht; ebenso sind die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei einer Dachorganisation ergebenden Pflichten bzw. Folgen anzuerkennen;

i) der Beitragspflicht nachzukommen, die durch die Finanzordnung geregelt ist. Der BFV kann ab dem Zeitpunkt des Zugangs der zweiten Mahnung Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes des § 246 BGB fordern. Für die Spiele der **1. Herren-Bundesliga sind vom veranstaltenden Platzverein aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und eventuellen Abgaben) 2 Prozent Spielabgabe bzw. sind bei einer am Spielbetrieb beteiligten Kapitalgesellschaft vom Mutterverein oder vom beteiligten Verein unter gesamtverantwortlicher Mithaftung an den Verband zu entrichten, für Spiele der 2. und der 3. Liga der Herren und der Herren-Regionalliga 1 Prozent. Diese Regelung findet keine Berücksichtigung, solange es aufgrund anderer Abkommen im Bereich des Ligaverbandes/Regionalverbandes zu Spielabgaben mindestens in vorgenannter Höhe kommt, die direkt an den BFV fließen.**

§ 17 Abs. 3 der Satzung

(3) Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung. Er setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus den Mitgliedern des Verbands-Vorstandes, dem Verbands-Ehrenamtsreferenten und den Beisitzern der Verbands-Ausschüsse (letztere haben kein Stimmrecht);

b) den Vertretern der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der Regionalliga (jeweils Herren und Frauen) und der A-Junioren-Bundesliga

c) aus den Vertretern der Bayernliga, sechs von den Vereinen der Bayernliga der Frauen und ~~je zwei von den Vereinen der beiden Spielgruppen der A-Junioren Bayernliga benannten Vertretern~~ **je zwei Vertretern aus den Spielgruppen der Bayernliga A-Junioren und Bayernliga B-Juniorinnen**

d) den Vertretern der Landesligen, wobei jede Gruppe der Landesliga der Herren drei Vertreter und jede Gruppe der Landesliga der Frauen einen Vertreter benennt **und je einen Vertreter aus den jeweiligen Spielgruppen der Landesliga A-Junioren und Landesliga B-Juniorinnen**

Ausschlaggebend ist für die Vertreter nach b) bis d) die Zugehörigkeit zu den Spielklassen am 1.1. des Jahres, in dem der Verbandstag abgehalten wird.

e) aus 175 auf ordentlichen Bezirkstagen gewählten Delegierten, die Mitglieder eines Verbandsvereins sein müssen. Von diesen auf den ordentlichen Bezirkstagen gewählten Delegierten müssen je Bezirk mindestens zwei Delegierte weiblich und mindestens zwei Delegierte zum

Zeitpunkt der Delegiertenwahl unter 30 Jahre alt sein, wobei sich beide Voraussetzungen in einem/r Delegierten vereinen können. Diese Delegierten sind vorrangig zu wählen. Werden nicht ausreichend weibliche oder junge Delegierte unter 30 Jahren gewählt, so entfällt für jedes nicht erfüllte Kriterium je eine Delegiertenstimme. Darüber hinaus dürfen von den auf jedem ordentlichen Bezirkstag gewählten Delegierten maximal 60% Verbandsfunktionäre sein.

§ 23 der Satzung

- (1) Der Verbands-Spielausschuss besteht aus:
- a) der/m Vorsitzenden
 - b) **vier** ~~drei~~ Beisitzern, wovon je einer aus den drei Landesligabereichen Nord, Mitte und Süd kommen muss. **Der vierte Beisitzer obliegt keiner regionalen Zuordnung**
 - c) einem Mitglied aus dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss mit beratender Stimme
 - d) einem Mitglied des Verbands-Schiedsrichterausschusses mit beratender Stimme
 - e) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Bayernliga mit beratender Stimme.
 - f) einem jährlich von den Vereinen der Bayernliga zu wählenden Vertreter mit beratender Stimme
- (7) **Bei Bedarf können Vertreter von anderen Ausschüssen zu Sitzungen des jeweiligen Ausschusses eingeladen werden.**

§ 25 der Satzung

Aufgaben des Verbands-Präsidiums:

- (1) unverändert
- (2) Das Präsidium nimmt folgende Berufungen **oder Abberufungen** vor:
- a) Beisitzer des Verbands-Sportgerichts
 - b) Mitglieder des Sportgerichts der Bayernliga
 - c) Mitglieder der Verbands-Ausschüsse mit Ausnahme des jeweiligen Ausschussvorsitzenden

- d) auf Vorschlag des Bezirks-Spielleiters bzw. Bezirks-Jugendleiters über den Bezirks-Vorsitzenden die Gruppen-Spielleiter und Jugendgruppen-Spielleiter
- e) auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden nach Anhörung des Vorsitzenden des Verbands-Sportgerichtes die Mitglieder der Bezirks-, Jugend- und Kreis-Sportgerichte
- f) **auf Vorschlag des Verbands-Jugendausschusses/Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses den** Vertreter des Schulfußballs
- g) auf Vorschlag der Bezirke die Vertreter für die Belange des Schulfußballs in den Bezirken
- h) auf Vorschlag des Verbands-Schiedsrichterausschusses den Schiedsrichter-Landeslehrwart, die Mitglieder des Schiedsrichter-Lehrstabes; auf Vorschlag des Gruppen-Obmannes über den Bezirks-Schiedsrichterobmann und den Bezirks-Vorsitzenden die Gruppen-Lehrwarte und die Beisitzer der Schiedsrichter-Gruppen
- i) auf Vorschlag des Bezirks-Schiedsrichterobmanns über den Bezirks-Vorsitzenden die Beisitzer des Bezirks-Schiedsrichterausschusses und **dem/der Frauen-Bezirks-Schiedsrichterbeauftragten mit beratender Stimme**
- j) **den Futsal-Beauftragten**
- k) den Vertreter des Breiten- und Freizeitsports
- l) den Verbands-Ehrenamtsreferenten
- m) **auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden nach Anhörung des Verbands-Ehrenamtsreferenten** die Bezirks-Ehrenamtsreferenten und Kreis-Ehrenamtsbeauftragten

Die Berufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode.

(3) - (12) unverändert

§ 26 der Satzung

Aufgaben des Verbands-Spielausschusses:

Seine Aufgabe besteht in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben:

(1) - (4) unverändert

(5) Im Übrigen regeln sich die Tätigkeiten und Befugnisse des Verbands-Spielausschusses nach der Spielordnung.

§ 28 der Satzung

Aufgaben des Verbands-Jugendausschusses:

- (1) Durchführung des gesamten Spielbetriebs des Jugendfußballs, der über das Bezirksgebiet hinausgeht.**
- (2) Überwachung des Spielbetriebs der Bezirke und Kreise.**
- (3) Berufung von Auswahlmannschaften im Einvernehmen mit dem zuständigen Trainer und deren Betreuung.**
- (4) Durchführung von Ausbildungskursen für Spieler und Übungsleiter.**
- (5) (4) Förderung der Fußballjugend des BFV in sportlicher und erzieherischer Hinsicht. Zu diesem Zweck hat er dem Verband Anregungen zu übermitteln.**
- (6) (2) Im Übrigen regeln sich die Tätigkeiten und Befugnisse nach der Jugendordnung.**

§ 30 der Satzung

- (1) Vereine, die ihren Sitz innerhalb der politischen Grenzen des Freistaats Bayern haben und Mitglied im BLSV sind, sollen grundsätzlich Mitgliedsverein des BFV sein und an dessen Spielbetrieb teilnehmen.**
- (2) (4) Das Verbandsgebiet des BFV ist in sieben Bezirke eingeteilt:
Bezirk 1 - Oberbayern
Bezirk 2 - Niederbayern
Bezirk 3 - Schwaben
Bezirk 4 - Oberpfalz
Bezirk 5 - Oberfranken
Bezirk 6 - Mittelfranken
Bezirk 7 - Unterfranken**

Die Grenzen der Bezirke des BFV sind nicht identisch mit den Grenzen der Regierungsbezirke des Freistaates Bayern.

- (3) (2) Der Sitz des Vereins bestimmt die Zugehörigkeit zu einem der sieben Bezirke, die durch Beschluss des Präsidiums festgestellt wird. Anträge von Vereinen auf Eingliederung in einen anderen Verband oder Bezirk bzw. Kreis müssen bis spätestens 30. April eines Jahres bei der Verbands-Geschäftsstelle bzw. bei der zuständigen Bezirks-Geschäftsstelle eingegangen sein und werden bei Verbands- oder Bezirkswechsel vom Präsidium oder bei Kreiswechsel vom Bezirks-Ausschuss behandelt. Anträgen auf Eingliederungen entsprechend**

der politischen Zugehörigkeit zu einem Regierungsbezirk soll stattgegeben werden, insofern keine spieltechnischen Gründe entgegenstehen.

Bestehende und erteilte Ausnahmegenehmigungen zum Verbands- oder Bezirkswechsel können vom BFV-Präsidium bis spätestens 31.12. eines Jahres mit Wirkung frühestens zum Ende des laufenden Spieljahres widerrufen werden.

- (4)** ~~(3)~~ Die Bezirke führen die ihnen durch Satzung, Ordnungen und sonstige übertragene Arbeiten und Anordnungen, insbesondere den Spielbetrieb in ihrem Bezirksgebiet, im Auftrag des BFV durch.

§ 31 der Satzung

- (1) Der Bezirks-Ausschuss besteht aus:

dem Bezirks-Vorsitzenden
dem Bezirks-Spielleiter
dem Bezirks-Jugendleiter
dem/der Vorsitzenden des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses
dem Bezirks-Schiedsrichterobmann
den Kreis-Spielleitern
einem Mitglied, das zum Wahlzeitpunkt unter 30 Jahre alt sein muss
dem Vorsitzenden des Bezirks-Sportgerichts mit beratender Stimme
~~Der~~ **dem** Bezirks-Ehrenamtsreferenten **mit beratender Stimme**, ~~der auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden vom Präsidium bestellt wird, kann im Bedarfsfall zu Sitzungen des Bezirks-Ausschusses herangezogen werden.~~

§ 34 der Satzung

- (3) Der Bezirks-Schiedsrichterausschuss, bestehend aus:

a) dem Bezirks-Schiedsrichterobmann
b) zwei Beisitzern
c) dem/der Frauen-Schiedsrichter-Beauftragten mit beratender Stimme

- (4) Der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss, bestehend aus:

a) dem/der Vorsitzenden
b) den Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball gemäß § 35 Abs. 2
c) einem/einer weiterer/e Mitarbeiter/in, welche/r bei Bedarf berufen werden kann
d) je einem Vertreter aus dem Bezirks-Spielausschuss und dem Bezirks-Jugendausschuss mit beratender Stimme
e) dem Vertreter des Schulfußballs im Bezirks-Jugendausschuss mit beratender Stimme.

- (6) Das Bezirks-Sportgericht, bestehend aus:

a) dem Vorsitzenden

- b) ~~zwei Beisitzern, von denen einer aus dem Kreis der nicht mehr aktiven Schiedsrichter zu berufen ist.~~
 - c) einem Beisitzer für Jugendangelegenheiten.
- (7) Das Jugendsportgericht, bestehend aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) ~~zwei Beisitzern, von denen einer aus dem Kreis der nicht mehr aktiven Schiedsrichter zu berufen ist.~~

§ 35 der Satzung

- (1) Jeder Bezirk ist in einzelne Kreise mit je mindestens 100 am aufstiegsberechtigten Herrenspielbetrieb teilnehmenden Vereinen nach geographischen Verhältnissen aufzugliedern. Hierbei sollen nicht mehr als 230 am Spielbetrieb teilnehmende Vereine pro Kreis zusammengefasst werden.
- (2) **Der Kreis-Vorsitzende ist für die richtige Anwendung bzw. Beachtung der Satzung, der Ordnungen sowie der Anordnungen übergeordneter Organe verantwortlich. Er hat in seinem Gebiet neben dem Bezirks-Vorsitzenden insbesondere die Vertretung des Verbandes wahrzunehmen. Die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Kreis-Ausschusses bezüglich ihres Zuständigkeitsbereiches wird dadurch nicht berührt.** Die Leitung und Verwaltung der Kreise obliegt dem
- (3) **Der** Kreis-Ausschuss ~~Dieser~~ setzt sich zusammen aus:
- a) dem Kreis-Spielleiter als **Kreis**-Vorsitzenden
 - b) dem Kreis-Jugendleiter
 - c) dem Kreis-Schiedsrichterobmann
 - e) ~~d)~~ **d)** der/dem Kreisbeauftragten für Frauen-und Mädchenfußball
 - d) ~~e)~~ **e)** dem Vorsitzenden des Kreis-Sportgerichts mit beratender Stimme (für die Besetzung des KSG gilt § 34 Absatz 6 sinngemäß).
 - f) dem Kreis-Ehrenamtsbeauftragten **mit beratender Stimme**, ~~der auf Vorschlag des Bezirks-Vorsitzenden vom Präsidium bestellt wird, kann im Bedarfsfall zu den Sitzungen des Kreis-Ausschusses herangezogen~~

~~Weitere Mitarbeiter aus dem Herren-, Jugend-, Schiedsrichter- und Sportgerichtsbereich können im Hinblick auf die Größe eines Kreises berufen werden erforderlich sein. Zu diesem Zweck können Spiel- und SR-Gruppen gebildet werden. Letztere müssen aus mindestens 100 Schiedsrichtern bestehen oder mindestens 30 am Spielbetrieb teilnehmende Vereine betreuen.~~

(4) Die Leitung und Verwaltung des Jugendspielbetriebes in den Kreisen obliegt dem Kreis-Jugendausschuss (KJA). Dieser setzt sich zusammen aus:

a) dem Kreis-Jugendleiter,

b) den Jugendgruppen-Spielleitern,

c) einem Vertreter des Schulfußballs,

d) der/dem Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball mit beratender Stimme.

(5) Es können Spiel- und SR-Gruppen gebildet werden. Letztere müssen aus mindestens 100 Schiedsrichtern bestehen oder mindestens 30 am Spielbetrieb teilnehmende Vereine betreuen.

§ 36 der Satzung

(1) Der Bezirks-Ausschuss, mit Ausnahme der Mitglieder des Sportgerichts und der Kreis-Spielleiter, wird in jedem vierten Jahr vom Bezirkstag gewählt. ~~Für die Wahl des Bezirks-Schiedsrichter-Obmannes hat die Hauptversammlung der Schiedsrichter des Bezirks ein Vorschlagsrecht, doch hat der Bezirkstag das Recht, einen anderen Wahlvorschlag zu unterbreiten, wenn der Vorschlag der SR-Hauptversammlung nicht die erforderliche Mehrheit findet. Die Beisitzer des Bezirks-Schiedsrichter-Ausschusses werden von den zuständigen SR-Organen gemäß § 5 Schiedsrichterordnung gewählt.~~ **Für die Wahl des Bezirks-Schiedsrichterobmannes hat das Schiedsrichter-Organ gem. § 5 Abs. 2 Schiedsrichterordnung ein Vorschlagsrecht für den Bezirkstag. Die Wahl des Bezirks-Schiedsrichterobmannes gilt als Vorschlag zum Bezirkstag gem. § 36 Abs. 1 der Satzung.**

Die Beisitzer des Bezirks-Schiedsrichterausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 Schiedsrichterordnung berufen.

(2) Für die Wahl der Mitglieder des Kreis-Schiedsrichterausschusses gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß, ausgenommen die Wahl des Kreis-Schiedsrichterobmanns. ~~Dieser wird in der Hauptversammlung der Schiedsrichter des Kreises aus einem der GSO gewählt.~~ **Dieser wird aus dem Kreis der Gruppen-Schiedsrichterobmänner durch den Kreis-Schiedsrichterausschuss gem. § 5 Abs. 4 Schiedsrichterordnung gewählt und gilt als Vorschlag für den Kreistag.** In Kreisen mit nur einer

Gruppe ist der gewählte Gruppen-Schiedsrichterobmann zugleich Kreis-Schiedsrichterobmann.

SPIELORDNUNG

§ 2 der Spielordnung

§ 2 Spielbetrieb

- (1) Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbandsspiele oder Privatspiele.
- (2) Verbandsspiele sind alle Spiele mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele), die DFB-Pokalspiele und **alle anderen vom Verband angesetzten Spiele** die sonst vom Verband durchzuführenden Spiele. **Privatspiele sind Spiele, welche nicht vom Verband angesetzt wurden.**
Verbandsspiele sind:
 - **alle Spiele mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele),**
 - **die DFB-Pokalspiele,**
 - **die offiziellen Hallen- und Futsalmeisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide)**
 - **die vom Verband organisierten Spielrunden für Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung**
 - **die sonst vom Verband durchzuführenden Spiele**
- (3) **Passrechtlich wird zwischen Privat- und Verbandsspielrecht unterschieden. Für den Einsatz in den offiziellen Hallen- und Futsalmeisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide) und die vom Verband organisierten Spielrunden für Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung ist passrechtlich die Privatspielberechtigung ausreichend.**
- (4) **Für die Berechnung von Spielsperren gilt § 51 Abs. 5 Rechts- und Verfahrensordnung.**

§ 5 der Spielordnung

- (1) Die Spieldauer beträgt grundsätzlich 2 x 45 Minuten.
- (2) Bei Vereinsturnieren ~~mus~~ **soll** die Dauer eines Spieles mindestens 2 x 20 Minuten betragen.

§ 6 der Spielordnung

- (1) Das Spieljahr beginnt am 1.7. eines Jahres und endet am 30.6. des darauffolgenden Jahres. **Abweichende Regelungen (Senioren/Frauen) sind in den entsprechenden Ordnungen und Richtlinien verankert.** Das Verbands-Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Änderungen genehmigen.
- (2) Im Monat Januar dürfen Verbandsspiele nicht ausgetragen werden. Hiervon ausgenommen sind Hallenspiele, die nach den gesonderten Richtlinien auszutragen sind.

§ 7 der Spielordnung

- (1) - (2) unverändert
- (3) Wird der Meldebogen nicht fristgerecht eingereicht, muss dem Verein eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, wird der Verein bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung mit seinen Herren- bzw. Frauenmannschaften nach Maßgabe des § 10 a) der Satzung gesperrt und mit einem Ordnungsgeld von € 25 belegt. Die Wertung der in die Sperrzeit fallenden Spiele erfolgt gemäß § 13 Abs. 4 ~~Spielordnung~~.
- (4) Neu gegründete Vereine oder Fußballabteilungen müssen mit ihrer Anmeldung zugleich ihre Zulassung zum Verbandsspielbetrieb bis zum ~~31.5.~~ **15.05.** des Spieljahres beantragen und ein ordnungsgemäßes Spielfeld nachweisen. Die Einreichung der in § 8 Absatz 5 der Satzung (Aufnahmebestimmungen) genannten Unterlagen muss ebenso bis zum ~~31.05.~~ **15.05.** des Spieljahres erfolgen. Dies gilt auch bei Vereinsfusionen und –zusammenschlüssen, wobei hier die einzureichenden Unterlagen bis zur oben genannten Frist um den Nachweis des ordnungsgemäßen Beschlusses der jeweiligen Vereinsgremien über die Ausgliederung bzw. die Fusion (bei einer Verschmelzung der Vertrag), im Falle einer beantragten Ligenübernahme Unterschriftslisten zum Nachweis der zum neuen Verein wechselnden Spieler und einer zustimmenden Erklärung des/der bisherigen Vereins/e zur Ligenübernahme zu ergänzen sind.

§ 8 der Spielordnung

- (1) Vereine, die zum Herren-Verbandsspielbetrieb zugelassen werden wollen, müssen zugleich eine Junioren- oder Juniorinnen-Mannschaft zum Spielbetrieb melden, und zwar Vereine
 - a) der Kreisliga mindestens eine,
 - b) der Bezirks- und Bezirksoberliga mindestens zwei und
 - c) der Landesliga und Bayernliga mindestens drei

G-Junioren-Mannschaften sind nicht anrechenbar.
 - (2) Vereine der Frauen-Bayernliga **und – Landesligen** müssen mindestens über eine Juniorinnen-Mannschaft verfügen.
 - (3) Der Nachweis ist nur dann erbracht, wenn die erforderliche Zahl von Mannschaften bis zum 1. Mai des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen hat.
 - (4) **Für Stammvereine einer Junioren-Förder-Gemeinschaft wird eine Mannschaft angerechnet, wenn die in den Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaft festgelegte Anzahl von Spielern von dem betreffenden Verein eingebracht wird.**
- ~~(4)~~ (5) Spielgemeinschaften werden nur Vereinen der Kreisliga angerechnet.
- (6) bis (10) unverändert

§ 9 der Spielordnung

- (1) Die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Vereine müssen bis zum Beginn der Verbandsrunde für jede ihrer gemeldeten Herren-, Frauen, A- und B-Juniorenmannschaft einen aktiven Schiedsrichter melden. Für **die Frauenmannschaften sollte möglichst eine aktive Schiedsrichterin gemeldet werden. Jede Junioren-Förder-Gemeinschaft muss mindestens einen Schiedsrichter melden.** Der Kostenersatz für jeden fehlenden Schiedsrichter für die A- und B-Juniorenmannschaften ist jeweils nur für eine Mannschaft jeder Altersklasse zu zahlen. § 7 Abs. 1 Schiedsrichterordnung gilt entsprechend.
- (2) Der Kostenersatz ist entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 14 Finanzordnung zu leisten.

§ 11 der Spielordnung

(1) Die Vereine spielen in den Spielklassen der Bayernliga, der Landesliga, der Bezirksoberliga, der Bezirksliga, der Kreisliga, der Kreisklasse und den A-, B- und C-Klassen. Die Bayernliga der Herren spielt mit bis zu 18 Mannschaften im gesamten Verbandsgebiet; die Bayernliga der Frauen mit bis zu 12 Mannschaften.

(2) Die Landesliga der Herren spielt auf Landesebene in drei Gruppen, die in der Regel bis zu 18 Mannschaften umfassen. Die Landesliga der Frauen spielt auf Landesebene in zwei Gruppen, die in der Regel bis zu 12 Mannschaften umfassen

Die Gruppeneinteilung der qualifizierten Mannschaften nimmt der Verbands-Spielausschuss bzw. der Verbands-Frauen-und Mädchen-ausschuss jährlich nach geographischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten vor.

~~a) Die Gruppe Nord bilden die Bezirke Oberfranken und Unterfranken,~~

~~b) die Gruppe Mitte umfasst die Bezirke Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken,~~

~~c) die Gruppe Süd bilden die Bezirke Oberbayern und Schwaben.~~

(3) Die übrigen Spielklassen werden in den Bezirken gebildet. Ihre Einteilung und der Aufbau obliegt dem Bezirks-Spielausschuss bzw. dem Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss.

a) Auf Bezirksebene spielen die Bezirksoberliga und die Bezirksliga. Die Bezirksoberliga spielt in einer Gruppe. Die Bezirksliga der Herren spielt in Bezirken mit bis zu 650 am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Vereinen in zwei Gruppen, bei mehr als 650 am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Vereinen in drei Gruppen; die Bezirksliga der Frauen je nach örtlichen Gegebenheiten in bis zu zwei oder drei Gruppen.

b) Die Kreisliga, die Kreisklasse, die A-, B- und C-Klassen spielen in den nach §§ 30 und 35 der Satzung gebildeten Kreisen.

c) Die Spielgruppen umfassen in der Regel bis zu 16 Mannschaften.

§ 14 der Spielordnung

(1) Meister oder Gruppensieger ist, wer die höchste Punktezahl erreicht hat. Die errungenen Punkte bestimmen auch die Reihenfolge in der Tabelle.

- (2) Stehen Vereine nach Abschluss der Verbandsrunde punktgleich auf einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so ist dieser Platz durch ein oder mehrere Entscheidungsspiele zu ermitteln (§ 15 Spielordnung).
- (3) Kommt dem Tabellenplatz keine besondere Gewichtung zu, kann die Tabelle im Subtraktionsverfahren der Tore erstellt werden. Bei Gleichheit der Punktezahl und der Tordifferenz bestimmt sich die Reihenfolge in der Tabelle nach den mehr erzielten Toren.
- (4) Für Pilotprojekte kann der Meister oder Gruppensieger nach eigens erlassenen Richtlinien, die vom Verbands-Spielausschuss bzw. Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss vor Beginn der Spielrunde zu genehmigen sind, ermittelt werden.**

§ 15 der Spielordnung

- (1) Entscheidungsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Sie werden vom zuständigen Spielleiter angesetzt.
- (2) Entscheidungsspiele sind ~~entweder~~ in einem Spiel auf neutralem Platz oder bei Zustimmung der beiden Mannschaften in ~~Hin- und Rückspielen~~ **auf einem Platz der beteiligten Mannschaften** auszutragen.
 - ~~a) Bei einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz (wenn nicht neutraler Platz, dann wird durch Los bestimmt, welcher Verein den Platz stellt) ist der Sieger nach unentschiedenem Ausgang durch Verlängerung um 2 x 15 Minuten zu ermitteln. Bei weiterem unentschiedenem Ausgang ist der Sieger durch Elfmeterschießen zu ermitteln.~~
 - ~~b) Stimmen beide Mannschaften zu, die Entscheidung in einem Hin- und einem Rückspiel zu suchen, wird die Reihenfolge der Spielansetzung durch Los bestimmt. Bei Punktgleichheit ist ein Entscheidungsspiel nach a) auszutragen.~~
- (3) Bei mehr als zwei Mannschaften **wird die Reihenfolge der Spielansetzungen durch Los bestimmt.** Können **Die** Entscheidungsspiele **werden** gemäß §15 Absatz 2 Buchstabe a) oder in einer einfachen Runde in einer Gruppe (Wertung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 SpO) **durchgeführt.** ~~Bei Punktgleichheit nach den Rundenspielen ist der Sieger in einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz (wenn nicht neutraler Platz, dann wird durch das Los bestimmt, welcher Verein den Platz stellt) zu ermitteln.~~
- (4) Ein neutraler Platz soll möglichst zentral liegen. Der zuständige Spielleiter hat den platzstellenden Verein oder einen der beiden spielenden Vereine für die Spielabrechnung zu bestimmen. Für die Platzordnung ist der platzstellende Verein verantwortlich.

- (5) Kann ein Verein nicht rechtzeitig zur Teilnahme an Entscheidungsspielen ermittelt werden, wird der Teilnehmer durch den **zuständigen Spielleiter** ~~Verbands-Spielausschuss~~ bestimmt. Diese Maßnahme ist nicht anfechtbar. Die ausstehenden Verbandsspiele sind nachzuholen. ~~Ergeben sie einen anderen Verein als Teilnehmer, so tritt dieser an die Stelle des mit der Vertretung beauftragten Vereins.~~
- (6) Ergibt sich nachträglich, **gleich aus welchen Gründen**, dass ein anderer Verein an den Entscheidungsspielen teilnahmeberechtigt gewesen wäre, so tritt er an die Stelle des an den Entscheidungsspielen teilnehmenden Vereins. Ein Verzicht auf dieses Recht ist zulässig. Die finanziellen Vor- und Nachteile gehen nicht auf den neuen Verein ~~Meister~~ über.
- ~~(6) Absatz 5 gilt nicht für die Ermittlung von aufstiegsberechtigten Mannschaften.~~

§ 16 der Spielordnung

- (1) Meister haben grundsätzlich Aufstiegsrecht. Der nächstplatzierte **aufstiegsberechtigte** Verein (bis einschließlich des Tabellenvierten) aller Spielgruppen der Herren (ausgenommen Bayernliga) hat ebenfalls Aufstiegsrecht. Dieses kann entweder durch automatischen Aufstieg oder durch Teilnahme an Entscheidungsspielen wahrgenommen werden.
- (2) Macht ein aufstiegsberechtigter Verein von seinem Recht keinen Gebrauch, so rückt an seine **Stelle der jeweils nächste aufstiegsberechtigte Verein bis zum vierten Tabellenplatz**. Weitere bestplatzierte Mannschaften **bis zum vierten Tabellenplatz** können aufsteigen, wenn auf andere Weise die **Sollzahl** von Mannschaften der nächsthöheren Spielklasse nicht erreicht **wird** ~~werden kann~~. Der Mindestabstieg wird von dieser Vorschrift nicht berührt.
- (3) Wechseln Vereine mit Zustimmung des Verbandspräsidenten oder des zuständigen Bezirks-Ausschusses gem. §§ 30 und 33 der Satzung den Verband, Bezirk oder Kreis ist wie folgt zu verfahren:
- a) Steht der Verein in dem Bezirk in dem er vor dem Wechsel gespielt hat auf einem Auf- oder Abstiegsplatz, wird er im neuen Bezirk in der Klasse eingegliedert, in welcher er im bisherigen Bezirk nach vollzogenem Auf- bzw. Abstieg gespielt hätte. Im bisherigen Bezirk nimmt den Aufstiegsplatz der nächstplatzierte Verein **bis maximal zum vierten Tabellenplatz ein**. Der Platz des Absteigers wird durch vermehrten Aufstieg bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt.
- b) Steht der Verein im bisherigen Bezirk auf einem Tabellenplatz, dem für den Auf- oder Abstieg keine besondere Bedeutung zukommt, wird er im neuen Bezirk in der gleichen Klasse eingegliedert. Im bisherigen Bezirk wird die Klasse durch vermehrten Aufstieg bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt.

c) Steht der Verein in dem Bezirk, in dem er vor dem Wechsel gespielt hat, auf einem Relegationsplatz und spielt er im bisherigen Bezirk die Relegation, so wird er nach Abschluss der Relegation im neuen Bezirk in der Klasse eingegliedert, für die er sich im Rahmen der Relegation qualifiziert hat. Im bisherigen Bezirk tritt der Gegner des letzten Relegationsspieles in die Rechte des wechselnden Vereins ein. Evtl. freie Plätze im bisherigen Bezirk werden durch vermehrten Aufstieg bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt.

d) Analog ist zu verfahren, wenn ein Verein einen Kreiswechsel vollziehen möchte.

- (4) Die Verbandsrunde wird mit der Austragung des nach der Terminliste festgelegten letzten Verbandsspiels abgeschlossen. Notwendig werdende Entscheidungsspiele zählen nicht zur Verbandsspielrunde.
- (5) Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsrunden festzulegen und im "bayernsport" oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de bis zum 1. September zu veröffentlichen. Gegen sie kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung Beschwerde zum **übergeordneten Verbandsorgan** eingelegt werden. ~~Die Belehrung ist in die Veröffentlichung aufzunehmen.~~ § 44 der Satzung gilt entsprechend.
- (6) Bei der Festlegung des Abstiegs muss die Zahl der **direkt** absteigenden Vereine in einem angemessenen Verhältnis zur Gruppenstärke stehen. Sie darf ein Drittel der in der Gruppe spielenden Vereine nicht übersteigen.
- (7) Der Mindestabstieg beträgt in Spielgruppen
bis zu 12 Mannschaften eine Mannschaft,
bis zu 15 Mannschaften zwei Mannschaften,
und bei mehr als 15 Mannschaften drei Mannschaften
- (8) Die §§ 17 bis 20 gelten nur für den Spielbetrieb der Herren. Für den Spielbetrieb der Frauen gelten im Übrigen die "Richtlinien für den Frauenfußball".
- (9) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von vorstehenden Regelungen nach Prüfung und Zustimmung des Verbands-Spielausschusses/ Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses abgewichen werden.**

§ 17 der Spielordnung

- (3) Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Zahl von 18 Vereinen überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger im folgenden Spieljahr entsprechend. Wird die Zahl von 18 Vereinen unterschritten, so steigen vor

Beginn der Verbandsrunde so viele Vereine mehr auf ~~oder verbleiben in der~~ Spielklasse, bis die Zahl 18 erreicht ist.

§ 18 der Spielordnung

- (1) Die Meister der drei Landesliga-Spielgruppen steigen in die Bayernliga auf. Die aus der Bayernliga absteigenden Vereine werden in die Landesligen eingeteilt. ~~den für sie nach § 11 Abs. 2 Spielordnung zuständigen einer Spielgruppen der Landesliga zugeteilt.~~
- (2) Die Zahl der aufsteigenden Vereine erhöht sich auf vier, wenn sich in den Entscheidungsspielen der Gruppenzweiten der Landesliga mit dem vor dem bestplatzierten Absteiger stehenden Verein der Bayernliga (§ 17 Abs. 2) ein Verein der Landesliga durchsetzt.
- (3) Aus den Landesliga-Gruppen steigen jeweils drei Vereine direkt ab.
- (4) Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg in einer Spielgruppe die Zahl von 18 Vereinen überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger im folgenden Spieljahr entsprechend.
- (5) Wird in einer Spielgruppe die Zahl 18 nach vollzogenem Auf- und Abstieg unterschritten, steigen vor Beginn der neuen Verbandsrunde so viele Vereine in dieser Gruppen mehr auf ~~oder verbleiben in der~~ Spielklasse, bis die Zahl 18 erreicht ist.

§ 19 der Spielordnung

- (1) Die Meister der Bezirksoberligen Oberbayern und Schwaben steigen in die Landesliga Süd auf. Die Tabellenzweiten der Bezirksoberligen Oberbayern und Schwaben ermitteln zusammen mit dem vor dem bestplatzierten Absteiger der ~~den dritten Aufsteiger zur~~ Landesliga Süd stehenden Verein so viele Plätze, bis die festgelegte Sollzahl von 18 (§ 18 Abs. 4) erreicht ist, mindestens jedoch einen. Die Spielpaarungen werden jährlich vom Verbands-Spielausschuss ausgelost und rechtzeitig vor Spielrundenende amtlich bekanntgemacht. ~~Der Verlierer dieses Spiels spielt mit dem Viertletzten der Landesliga Süd um dessen Platz.~~
- (2) Die Meister der Bezirksoberligen Niederbayern, Oberpfalz und Mittelfranken steigen in die Landesliga Mitte auf. Die Tabellenzweiten spielen ~~mit dem Viertletzten der Landesliga Mitte um dessen Platz.~~ der Bezirksoberligen Niederbayern, Oberpfalz und Mittelfranken ermitteln zusammen mit dem vor dem bestplatzierten Absteiger der Landesliga Mitte stehenden Verein so viele Plätze, bis die festgelegte Sollzahl von 18 (§ 18 Abs. 4 SpO) erreicht ist, mindestens jedoch einen. Die Spielpaarungen werden

jährlich vom Verbands-Spielausschuss ausgelost und rechtzeitig vor Spielrundenende amtlich bekanntgemacht.

- (3) Die Meister der Bezirksoberligen Oberfranken und Unterfranken steigen in die Landesliga Nord auf. Für die **Die** Tabellenzweiten **der Bezirksoberligen Oberfranken und Unterfranken ermitteln zusammen mit dem vor dem bestplatzierten Absteiger der Landesliga Nord stehenden Verein so viele Plätze, bis die festgelegte Sollzahl von 18 (§ 18 Abs.4 SpO) erreicht ist, mindestens jedoch einen. Die Spielpaarungen werden jährlich vom Verbands-Spielausschuss ausgelost und rechtzeitig vor Spielrundenende amtlich bekanntgemacht.** gilt die in Absatz 1 getroffene Regelung entsprechend.
- (4) **Nach vollzogenem Auf- und Abstieg wird die Landesliga-Gruppeneinteilung der qualifizierten Mannschaften vom Verbands-Spielausschuss jährlich nach geographischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten vorgenommen und veröffentlicht.**

§ 22 der Spielordnung

- (1) Über Beschwerden spieltechnischer Anordnung entscheidet das jeweils übergeordnete Organ, nämlich
- a) für die Kreise einschließlich der Spielgruppen der Bezirks-Spielausschuss bzw. der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss
 - b) für die Bezirke der Verbands-Spielausschuss bzw. der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss
 - c) für die Verbandsebene das Präsidium.**
- (2) § 3 der Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.

§ 23 der Spielordnung

- (1) Verbandsspielrunden sind grundsätzlich in einer Vor- und einer Rückrunde auszutragen. Sie sollen bei der Terminbestimmung in der gleichen Reihenfolge festgelegt werden. Den Vereinen steht grundsätzlich das Recht der Wahl des Spieltermins am Samstag oder Sonntag bei der Ansetzung ihrer Heimspiele zu. Wochentagsspiele bedürfen der Zustimmung des Gegners, ausgenommen Ansetzungen durch den Spielleiter.
- (2) Für die Spielrunden sind Terminlisten zu erstellen, die den Vereinen vor Beginn der Verbandsspielrunde **im BFV-Ligaverwaltungsprogramm** bekannt zu machen sind.

- (3) Der Verbandspräsident und die Bezirks-Vorsitzenden können aus begründetem Anlass hinsichtlich bestimmter Termine oder Spielorte ein Spielverbot anordnen. Spielansetzungen dürfen nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen.
- (4) Verbandsspiele können bei Bedarf auch als Flutlichtspiele ausgetragen werden.
- (5) **An den letzten beiden Spieltagen müssen die Spiele von aufstiegsberechtigten Mannschaften grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden.**

§ 24 der Spielordnung

- (1) Eine Änderung von festgesetzten Spielterminen soll vom zuständigen Spielleiter schriftlich angeordnet werden.
- (2) Die in den Terminlisten festgelegten Spieltermine sind vom zuständigen Spielleiter zu ändern, wenn dies im Verbandsinteresse oder aufgrund höherer Gewalt notwendig ist. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Austragung des Spieles aufgrund eines Ereignisses nicht möglich ist, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht vorhergesehen oder verhindert werden konnte. Der betroffene Verein hat dies glaubhaft zu machen, es sei denn, dass das Ereignis offenkundig ist. Ein Verbandsinteresse liegt u.a. auch vor, wenn **ein Torwart oder** mehr als ein **Feldspieler** einer Mannschaft für Auswahlspiele abgestellt werden muss.
- (3) Der zuständige Spielleiter kann in begründeten Ausnahmefällen festgelegte Spieltermine abändern, wenn dies ein Verein schriftlich unter gleichzeitiger Vorlage der Zustimmungserklärung des Gegners beantragt und ein höherwertiges Interesse dem nicht entgegensteht. Anträge auf Spielverlegung sind spätestens am fünften Tag vor dem Spieltermin zu stellen.
- (4) Jede Terminänderung oder Neuansetzung eines Verbandsspieles ist den beteiligten Vereinen mindestens vier Tage vor dem neuen Spieltag bekannt zugeben, andernfalls kann die Austragung abgelehnt werden. Dies hat der betroffene Verein dem Spielleiter unverzüglich bekannt zugeben. Die Beweislast trägt der betroffene Verein.

(5) § 34 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 25 der Spielordnung

- (1) Der Platzverein hat einen ordnungsgemäßen Spielplatz und, soweit möglich, einen Ausweichplatz zur Verfügung zu stellen. Er hat auf seine Kosten die Abnahme des neu gemeldeten Platzes durch den zuständigen Bezirk zu veranlassen.
- (2) Kunstrasenplätze **und Hartplätze** sind zugelassen. Die Platzvereine müssen ~~die in ihrer Spielgruppe beteiligten Vereine davon unterrichten~~ **den Gegner bei Spielen auf Kunstrasenplätzen und Hartplätzen rechtzeitig, mind. jedoch am Spieltag vor der Abreise, davon in Kenntnis setzen, dass auf einem derartigen Platz das Spiel ausgetragen wird. Ein ausdrücklicher Hinweis auf den Spielgruppentagungen ersetzt diese Informationspflicht.** Fällt das Spiel wegen der fehlenden Unterrichtung des Gastvereins durch den Platzverein aus, ist das Spiel neu anzusetzen. Die Bestrafung des Platzvereins erfolgt nach §§ 47, 48 b) Rechts- und Verfahrensordnung.
- (3) - (6) unverändert
- (7) Nachfolgende Bestimmungen gelten ~~nur für die Bayernliga, zusätzlich ab 01.07.2008 für die Landesliga bis einschließlich Bezirksliga und ab 01.07.2009 für alle Herrenmannschaften des BFV:~~

Den Betreuern und Auswechselspielern wird ein speziell mit Sitzen ausgestatteter Bereich zugewiesen - die technische Zone. Diese erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis einen Meter an die Seitenlinie heran.

In der Technischen Zone dürfen sich insgesamt höchstens 15 Personen aufhalten.

Vor Spielbeginn sind bis einschließlich der Bezirksliga diese 15 Personen zu bezeichnen und dem SR zu benennen. Zu jeder Zeit kann eine dieser Personen taktische Anweisungen geben, muss danach aber wieder seinen Platz einnehmen.

Nur in Ausnahmefällen dürfen Trainer oder Betreuer die Technische Zone verlassen, zum Beispiel wenn der Schiedsrichter dem Arzt gestattet, einen verletzten Spieler auf oder neben dem Feld zu behandeln.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, Personen der Technischen Zone hinter die Umzäunung auf die Zuschauerränge zu verweisen, wenn sich diese Personen mehrfach regelwidrig verhalten. Dazu gehören das Missachten der Grenzen der Technischen Zone und unflätige Äußerungen in Richtung des Spielfeldes.

- (8) **Spiele sind auf Naturrasenplätzen oder Kunstrasenplätzen, die für den Spielbetrieb zugelassen sind, durchzuführen. Hartplätze, die für den Spielbetrieb zugelassen sind, können zur Vermeidung von Spielausfällen**

als Ausweichplätze zugelassen werden. Flutlichtspiele sind grundsätzlich erlaubt. Kann ein Verbandsspiel, das auf einem Spielfeld ohne Flutlichtanlage begonnen worden ist, wegen einbrechender Dunkelheit nicht mehr fortgesetzt oder ordnungsgemäß beendet werden, so kann es gegebenenfalls auch auf einem abgenommenen Platz auf dem Sportgelände mit Flutlichtanlage zu Ende geführt werden. Diese Maßnahme obliegt dem Schiedsrichter und kann von den beteiligten Mannschaften nicht abgelehnt werden.

§ 26 der Spielordnung

- (1) - (2) unverändert
- (3) Müssen im Gebiet einer Spielgruppe mehrere Verbandsspiele wegen höherer Gewalt zum gleichen Termin abgesetzt werden, kann der zuständige Spielleiter aus Wettbewerbsgründen auch die restlichen Verbandsspiele dieser Gruppe absetzen. Dies kann bis zum Spieltag verbindlich durch **Veröffentlichung in der BFV-Ligaverwaltung** bekannt gegeben werden. Die Absetzung kann **ergänzend durch die Medien bekannt** gegeben werden.
- (4) Bei plötzlich eingetretener Schlechtwetterlage kann der Bezirks-Vorsitzende nach Anhörung des Bezirks-Spielleiters alle Verbandsspiele des Bezirks durch **Veröffentlichung in der BFV-Ligaverwaltung** eine ~~Presseveröffentlichung~~ verbindlich absetzen. Die Absetzung kann **ergänzend durch die Medien** ~~zusätzlich noch durch eine Rundfunkdurchsage~~ bekannt gegeben werden.
- (5) unverändert.

§ 27 der Spielordnung

- (1) - (2) unverändert
- (3) Der Platzverein hat für die rechtzeitige Unterrichtung des Gegners und des eingeteilten Schiedsrichters zu sorgen. Der Platzverein hat im Falle einer verspäteten Unterrichtung die dadurch dem Gegner entstandenen **Auslagen Fahrtkosten (§ 74)** zu ersetzen.
- (4) **(a)** Wird ein gemeldeter Spielplatz an mindestens einem Spieltag der laufenden Verbandsspielrunde wegen Nichtbespielbarkeit vom Eigentümer gesperrt, kann der Spielleiter zur Vermeidung weiterer Spielverlegungen anordnen, dass diese Spiele auf dem Platz des Gegners auszutragen sind.
(b) Erfolgt die Sperrung des Platzes hingegen später als die vom jeweiligen Spielleiter zu Beginn des Spieljahres amtlich festgesetzte und den Vereinen bekannt gegebene Frist und fällt das Spiel dadurch kurzfristig aus, so kann der

Spielleiter anordnen, dass bereits dieses Spiel auf dem Platz des Gegners ausgetragen wird.

- (5) unverändert

§ 34 der Spielordnung

- (1) - (3) unverändert

(4) Für Privatspiele von aufstiegsberechtigten Mannschaften ist grundsätzlich **spätestens** zwei Tage vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichterbmann ein Schiedsrichter anzufordern. Bei Jugendspielen auf Kreis- und Bezirksebene können die Vereine auf die Anforderung verzichten.

(5) Die für den Schiedsrichter und seine Assistenten anfallenden Kosten und Auslagen trägt der Platzverein; im Falle des Absatzes 4 trägt sie der antragstellende Verein. Die Abrechnung der Schiedsrichter-Kosten kann auch über einen Schiedsrichter-Pool erfolgen.

(6) Spielabsagen und –verlegungen werden grundsätzlich in die Ligaverwaltung eingegeben. Bis zwei Tage vor dem Spiel muss sich der Schiedsrichter (Schiedsrichtereinteiler) im Internet vergewissern, ob das ihm zugewiesene Spiel stattfindet. Ein Tag vor dem Spiel oder am Spieltag selbst muss die Spielabsage dem Schiedsrichter oder dem Schiedsrichtereinteiler persönlich mitgeteilt werden. Eine Nachricht auf der Mailbox oder dem Anrufbeantworter ist nicht ausreichend.

(7) Bei Spielen, die nicht mit geprüften Schiedsrichtern besetzt werden (Herren-, Senioren- und Frauenspielgruppen), ist der Schiedsrichter vom Platzverein zu stellen. Eine Einigung auf den Schiedsrichter ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

§ 38 der Spielordnung

(1) Erscheint zu einem Verbandsspiel der eingeteilte Schiedsrichter bis zum festgelegten Spielbeginn nicht, ist das Spiel **in jedem Fall** gleichwohl nach den folgenden Grundsätzen auszutragen.

(2) Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen,

a) wenn ein anerkannter neutraler Schiedsrichter mit gültigem Ausweis anwesend ist. Dieser muss die Leitung des Spiels übernehmen. Sind mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend, so haben sich die beteiligten Vereine zu bemühen, sich auf einen der Schiedsrichter zu einigen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das Los. Weigert sich ein Verein, das Spiel durchzuführen, ist das Spiel für ihn als verloren zu werten. § 40 Spielordnung

gilt entsprechend.

b) wenn ein anerkannter neutraler Schiedsrichter nicht anwesend ist, und sich die Mannschaften auf einen anderen anerkannten, nicht neutralen Schiedsrichter mit gültigem Ausweis oder einen geeigneten Sportkameraden einigen. Die Einigung ist vor Spielbeginn schriftlich auf dem Spielberichtsbogen festzuhalten und von den Spielführern der beiden Mannschaften zu unterzeichnen. Kommt bei einem Spiel nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften eine Einigung nicht zustande, ist der Platzverein verpflichtet, einen Schiedsrichter zu stellen. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn sich der eingeteilte Schiedsrichter verletzt und das bereits begonnene Spiel nicht mehr leiten kann.

- (3) Das Spiel kann als Privatspiel ausgetragen werden, wenn ein anerkannter neutraler Schiedsrichter nicht anwesend ist und sich die Mannschaften auch nicht auf einen anerkannten, aber nicht neutralen Schiedsrichter oder einen anderen Sportkameraden einigen. Dies ist vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen schriftlich zu vermerken.
- (4) Wird ein Spiel nicht von einem neutralen Schiedsrichter geleitet, haben die Spielführer der beteiligten Mannschaften das Recht, die Spielerpässe im Beisein des Schiedsrichters zu prüfen.
- ~~(5) Bei Spielen, die von vornherein nicht mit geprüften Schiedsrichtern besetzt werden (Herren, Senioren und Frauenspielgruppen), ist der Schiedsrichter vom Platzverein zu stellen. Eine Einigung auf den Schiedsrichter ist in diesen Fällen nicht erforderlich.~~

§ 40 der Spielordnung

- (1) Bricht eine Mannschaft ein Spiel ab, verschuldet sie einen Spielabbruch oder Spielausfall, tritt sie zu einem Spiel nicht oder nicht rechtzeitig (§ 30) mit sieben Spielern an, wird ihr dieses Spiel mit X:0 Toren als verloren und für den Gegner als gewonnen gewertet. Treten beide Mannschaften nicht an, wird dieses Spiel für beide Vereine mit X:0 Toren als verloren gewertet.
- (2) Der schuldige Verein hat dem Gegner die ihm entstandenen ~~Kosten~~ **Fahrtkosten (nach § 74)** und Auslagen zu ersetzen; bei Verschulden beider Vereine ist auf Antrag eine Kostenteilung vorzunehmen. Bei einem Spiel auf fremdem Platz ist der schuldige Verein zu einem Privatspiel innerhalb des Spieljahres verpflichtet, es sei denn, dass sich die beiden Vereine anderweitig einigen.
- (3) Tritt ein Verein im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft nicht an, scheidet er aus der laufenden Verbandsspielrunde aus und wird im darauffolgenden Spieljahr auf Antrag in die unterste Spielklasse neu eingeteilt. Der Abstieg

verringert sich entsprechend. Den Vollzug nimmt der Bezirks-Vorsitzende vor. Die Wertung der ausgetragenen Spiele erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 ~~Spielordnung~~. Tritt ein Verein schuldhaft nicht an oder scheidet er aus der laufenden Verbandsspielrunde aus, so hat der jeweilige Spielgegner Anspruch auf Erstattung seiner Fahrtkosten, wenn er in der laufenden Saison bei diesem Verein angetreten ist. Die Fahrtkosten können analog § 74 geltend gemacht werden.

- (4) - (7) unverändert

§ 41 der Spielordnung

- (1) Stellt ein Verein während der Verbandsspielrunde den Spielbetrieb ein, sind die von diesem Verein oder dessen bisherigen Gegnern erzielten Punkte zu streichen. ~~Dies gilt nicht, wenn die Einstellung des Spielbetriebes oder das dreimalige schuldhafte Nichtantreten während der letzten vier Spieltage erfolgt. In diesem Fall~~ **Stellt ein Verein seinen Spielbetrieb während der letzten vier Spieltage ein, oder tritt er in diesem Zeitraum zum dritten Mal schuldhaft nicht an,** bleiben die von diesem Verein bereits durchgeführten Spiele in der Wertung, ~~die~~ **Die** restlichen Spiele des Vereins werden mit ~~X:0~~ für den jeweiligen Gegner als gewonnen gewertet. Der festgelegte Abstieg verringert sich entsprechend.
- (2) Ein Verein, der unbeschadet des von ihm erreichten Tabellenplatzes nach Abschluss der Verbandsspielrunde, aber noch vor Beginn der Entscheidungsspiele den Spielbetrieb einstellt, vermindert die Zahl der festgelegten Absteiger. Hatte der Verein Aufstiegsberechtigung nach § 16 ~~Spielordnung~~, tritt der nächstplatzierte Verein an dessen Stelle. Dies gilt auch für einen Verein, der auf einem Relegationsplatz um den Verbleib in seiner Spielklasse steht.
- (3) Stellt ein Verein während der Durchführung seiner Entscheidungsspiele den Spielbetrieb ein, so ist das von ihm zuletzt durchgeführte Entscheidungsspiel ~~mit X:0~~ für den Gegner als gewonnen zu werten. Die festgelegte Auf- und Abstiegsregelung wird hierdurch nicht berührt.
- (4) - (6) unverändert

Änderung des § 46 der Spielordnung

§ 46 ~~Auswechseln~~ **Auswechslung/Rückwechseln** von Spielern

- (1) Während des Spiels dürfen drei, bei Spielen im nicht aufstiegsberechtigten Spielbetrieb vier Spieler ausgewechselt werden. Der Austausch ist nur während einer Spielruhe möglich. **In allen Spielen auf Kreisebene sowie bei den nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften**

(Reserverunde/Freizeitspielbetrieb) können ausgewechselte Spieler/innen auch wieder eingewechselt werden. Näheres regeln Durchführungsbestimmungen.

(2) Bei Privatspielen (Freundschaftsspielen) können sich beide Vereine auch auf eine abweichende Anzahl von Auswechselspielern festlegen. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl der Auswechselspieler ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.

~~(2)~~ **(3)** Vor Eintritt des einzuwechselnden Spielers hat der Schiedsrichter dessen Spielberechtigung zu überprüfen (§ 45 *Spielordnung*). Er kann einem Spieler, der sich unmittelbar vor der Einwechslung grob unsportlich benommen hat, die Teilnahme am Spiel verweigern.

~~(3)~~ **(4)** Der Schiedsrichter hat den Austausch von Spielern auf dem Spielbericht zu vermerken (§ 35 Abs. 4 *Spielordnung*).

~~**(5)** Ein ausgewechselter Spieler darf nicht mehr eingewechselt werden.~~

(5) Im Übrigen gilt die Regel III der Fußballregeln entsprechend.

§ 48 Abs. 5 der Spielordnung

(5) Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. **Ist auf der Rückseite des Spielerpasses bei Zustimmung weder „Ja“ noch „Nein“ angekreuzt, wird für die Erteilung des Spielrechts immer eine Zustimmung angenommen.** Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nichtzustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Die Vereinbarung muss mit dem Vereinsstempel versehen sein und die eigenhändigen Unterschriften der Spieler und des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bevollmächtigten Vereinsvertreters tragen. Eine Freigabezusicherung nach

einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 49 Abs. 3 festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

§ 49 der Spielordnung

- (1) Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der Verband erteilt die Spielerlaubnis für **Privat- und** Verbandsspiele (~~Spiele mit Aufstiegsrecht und DFB-Pokalspiele~~ **gemäß § 2** ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens ab dem 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Abs. 3 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im Übrigen zum 1.11.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag.

- (2) Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung bei Vereinswechseln von Amateurspielern, Satz 3, zweiter Halbsatz von § 48 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden.

- (3) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. **Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften ist die Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft des Stammvereins entscheidend.** Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

1. und 2. Amateurspielklasse (3. Liga und Regionalliga) oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000 €
3. Amateurspielklasse (Bayernliga)	3.750 €
4. Amateurspielklasse	2.500 €
5. Amateurspielklasse	1.500 €

6. Amateurspielklasse	750 €
7. Amateurspielklasse	500 €
ab der 8. Amateurspielklasse	250 €

Die Höhe der Entschädigungen beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500 €
2. Frauen-Spielklasse	1.000 €
3. Frauen-Spielklasse	500 €
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250 €

Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Hatte der aufnehmende Verein am 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler wechselt, weder eine A-, noch eine B- noch eine C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) im Spielbetrieb, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent. ~~Mannschaften von Junioren-Spielgemeinschaften können nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden.~~ Dies gilt nicht für Stammvereine **von Junioren-Förder-Gemeinschaften sowie Junioren-Spielgemeinschaften, wenn selbst** mindestens 15 eigene Spieler der Altersklassen A, B und C bei der Junioren-Förder-Gemeinschaft **bzw. bei der Spielgemeinschaft** spielen.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 Prozent für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1. Juli des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 Prozent. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungsbetrag zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.

Beim Vereinswechsel von Frauen finden die 50-prozentigen Erhöhungs- oder Reduzierungstatbestände bei der Berechnung des Entschädigungsbetrages keine Anwendung.

Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und

dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

- (4) Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Verbandsspiele (~~Spiele mit Aufstiegsrecht und DFB-Pokalspiele~~ **gemäß § 2** ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Verbandsspiele (~~Spiele mit Aufstiegsrecht und DFB-Pokalspiele~~ **gemäß § 2** erst **nach Ablauf von sechs Monaten erteilt werden (für Amateure gerechnet ab dem letzten Privat- oder Verbandsspiel, für Vertragsspieler gerechnet ab dem Tag der Vertragsbeendigung)** zum ~~1. November des folgenden Spieljahres~~ erteilt werden. § 50 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (5) - (6) unverändert

§ 74 der Spielordnung

- (1) Bei Wiederholung von Verbandsspielen werden die nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit von den beteiligten Vereinen geteilt.
- (2) Die Spielabrechnung obliegt dem Platzverein oder dem nach § 15 Abs. 4 ~~Spielordnung~~ vom Spielleiter bestimmten Verein.
- (3) Bei der Spielabrechnung können nach Abzug der Mehrwertsteuer die nachfolgenden Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:
- a) 15 Prozent Verbandsabgabe
 - b) 10 Prozent Platzmiete
 - c) ~~Sonstige~~ **Sicherheitsrelevante** Kosten (~~Gebühren etc.~~ **nur nach Vorabsprache**)
 - d) Auslagen für die Reklame
 - d) Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten
 - e) Tatsächliche Fahrtkosten der reisenden Mannschaft für höchstens ~~15 Personen bzw. 5 Pkw.~~ 15 Personen bzw. 5 Pkw.

- ~~(4) Fahrtkosten dürfen nur für in Anspruch genommene Verkehrsmittel abgerechnet werden. Sie dürfen nicht höher sein als die Kosten für die Bahn oder anderer öffentlicher Verkehrsmittel unter Ausnutzung bestehender Sondertarife.~~
- (4) Ist der Spielort nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, können Bei der Anreise mit Privat-Pkw können € 0,15 **0,25** je Kilometer in Ansatz gebracht werden. ~~Von der Mitfahrmöglichkeit mehrerer Personen in einem Pkw ist weitestgehend Gebrauch zu machen. Für jede mitgenommene Person können bis zu € 0,03 je Kilometer abgerechnet werden.~~
- (5) Die bei dem nicht ausgetragenen oder ausgefallenen Verbandsspiel angefallenen Kosten und Auslagen sind mit abzurechnen.
- (6) Die Abrechnungen sind innerhalb von vier **einer** Wochen nach dem ausgetragenen Spiel vorzunehmen und dem Gegner mitzuteilen.
- (7) Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige Sportgericht.

§ 75 der Spielordnung

- (1) Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz müssen die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis bezahlen.
- (2) Für die Spielabrechnung ist der vom Spielleiter bestimmte Verein verantwortlich (§ 15 Abs. 4 Spielordnung).
- (3) Im Übrigen gilt § 74 Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Platzmiete mit 15 Prozent der um die Mehrwertsteuer verminderten Einnahmen mindestens aber mit € 35 in Anrechnung gebracht werden kann.
- (4) Für Spiele auf Verbandsebene hat die BFV-Sicherheitsrichtlinie Gültigkeit.**

§ 77 der Spielordnung

- (1) Bei Pokalspielen müssen die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis bezahlen.
- (2) Bei der Spielabrechnung können als Abzüge folgende Aufwendungen in Ansatz gebracht werden:
- a) 10 Prozent Platzmiete
- b) ~~Besondere Kosten (Steuern etc.)~~ **Sicherheitsrelevante** Kosten (**nur nach Vorabsprache**)

- c) ~~Kosten für Reklame~~
- d) Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten
- e) Fahrtkosten der reisenden **Mannschaft, die sich nach § 74 berechnen.**

~~(3) Im Übrigen gilt § 74 Spielordnung entsprechend.~~

JUGENDORDNUNG

§ 1 der Jugendordnung

- (1) Die Fußballspiele der Junioren **und Juniorinnen** ~~(die Nennung der Juniorinnen entfällt, es sei denn, diese Nennung ist ausdrücklich notwendig)~~ im Bayerischen Fußball-Verband e.V. werden unter Beachtung der vom Deutschen Fußball-Bund DFB und Süddeutschen Fußball-Verband SFV für den Jugendbereich erlassenen Ordnungen und Rahmen-Richtlinien nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die ordnungsgemäße Gestaltung und Durchführung des Junioren- **und Juniorinnens**pielbetriebes unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und erzieherischen Aspekte.
- (3) Sofern die Jugendordnung keine andere Regelung enthält, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BFV, vor allem der Spielordnung.
- (4) **Aus Vereinfachungsgründen kann auf die Nennung der Juniorinnen verzichtet werden, alle Regelungen für Junioren beziehen sich auch auf Juniorinnen, soweit dies nicht ausdrücklich anderweitig geregelt ist. Regelungen betreffend den Verbands-Jugendausschusses beziehen sich analog auf den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss für den Bereich der Juniorinnen, es sei denn, dies wird anderweitig geregelt.**

§ 2 der Jugendordnung

~~(1)~~ Die Jugendorgane sind:

~~der Verbands-Jugendausschuss (VJA)~~
~~der Bezirks-Jugendausschuss (BJA)~~
der Kreis-Jugendausschuss
~~das Jugend-Sportgericht (JSG)~~
~~der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss (VFMA)~~
~~der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss (BFMA)~~

~~(2) Soweit notwendig, können im Kreis noch Jugendgruppenspielleiter eingesetzt werden.~~

§ 3 der Jugendordnung

- (1) Der Verbands-Jugendausschuss ~~VJA~~ ist **und der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss sind** gemäß § 23 Absatz 3 und 4 der Satzung ~~das die~~ obersten Jugendorgane im Bayerischen Fußball-Verband BFV, **der Verbands-Jugendausschuss für den Bereich der Junioren, der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss für den Bereich der Juniorinnen.**
- (2) ~~Er regelt~~ **Sie regeln** alle Jugendangelegenheiten gemäß § 4 und teilen die Geschäfte nach eigenem Ermessen unter ~~seinen~~ **ihren** Mitgliedern auf.
- ~~(3) Die Mitglieder des VJA werden auf dem Verbandstag gewählt, mit Ausnahme des vom Verbands-Präsidium gemäß § 23 Ziffer 4 d der Satzung zu bestellenden Vertreters des Schulfußballs. , sowie einer/eines Vertreters/in des VFMA mit beratender Stimme.~~

§ 4 der Jugendordnung

Für den Bereich der Junioren sind dem Verbands-Jugendausschuss ~~VJA~~ gemäß § 28 der Satzung, für den Bereich der Juniorinnen dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss ~~VFMA~~ gemäß § 27 a) der Satzung folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Die verantwortliche Durchführung des gesamten Juniorenspielbetriebes, soweit nicht nach § 5 nachgeordnete Organe zuständig sind. Er kann dazu auch andere Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen. Hierzu können Richtlinien erlassen werden.
- (2) Betreuung und Förderung der Fußballjugend in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht.
- (3) Förderung des Fußballs in den Schulen.
- (4) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und -organisationen, sowie **mit** zuständigen Behörden.
- (5) Die Genehmigung von Junioren-Auswahlspielen.
- (6) Erteilung von Sonderspielrechten für Jugendliche unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.
- (7) Die Zusammenarbeit mit den Stützpunkten und den Leistungszentren der Lizenzvereine.
- (8) Die Ansetzung und Durchführung der ~~vom Verbands-Präsidenten genehmigten~~ Lehrgänge zur Förderung der Jugendleiter/**betreuer** und der Junioren.
- (9) Jährliche Aufstellung des dazu erforderlichen ~~Jugende~~ **Etats**.

§ 5 der Jugendordnung

Den weiteren Jugendorganen - Bezirks-Jugendausschuss BJA, **Kreis-Jugendausschuss** sowie Bezirks-Frauen-Mädchenausschuss BFMA gemäß §§ 34, 35 der Satzung - obliegen folgende Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches:

- (1) Durchführung des Juniorenspielbetriebes und Betreuung der Junioren in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht.
- (2) Durchführung genehmigter Junioren-Auswahlspiele.
- (3) Förderung des Schulfußballs.
- (4) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und -organisationen, sowie **mit der** zuständigen Behörden.
- (5) Die vorbereitende ~~und gutachterliche~~ Bearbeitung von **und interne Stellungnahme bei** Anträgen an den Verbands-Jugendausschuss / Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss ~~VJAA/FMA~~ ~~und deren Weiterleitung.~~
- (6) Beratung der Vereine in jugendspezifischen Angelegenheiten.
- (7) Durchführung von Lehrgängen und Schulungen **sowie die Zusammenarbeit mit den DFB-Stützpunkten.**

§ 6 der Jugendordnung

- (1) Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbandsspiele oder Privatspiele.
- (2) Verbandsspiele sind alle Spiele mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele), DFB-Pokalspiele und **alle anderen vom Verband angesetzten Spiele** ~~die sonst vom Verband durchzuführenden Spiele.~~ **Privatspiele sind Spiele, welche nicht vom Verband angesetzt wurden.**

Für einzelne Wettbewerbe (z.B. Pokal, Hallenmeisterschaften) kann durch den Verband etwas anderes geregelt werden.

Passrechtlich wird zwischen Privat- und Verbandsspielrecht unterschieden. Für den Einsatz in den offiziellen Hallen- und Futsalmeisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide) ist passrechtlich die Privatspielberechtigung ausreichend. Gleiches gilt für Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz oder in Spielgruppen ohne Aufstiegsrecht aus 2. und weiteren unteren Mannschaften.

- (3) Über den Verbandsrahmen hinaus spielen die A-Junioren sowie die B-Junioren in der Bundesliga Süd/Südwest. Sie **Diese Ligen** sind spieltechnisch

dem Deutschen Fußball-Bund unterstellt. **Die C-Junioren spielen in der Regionalliga Süd und sind spieltechnisch dem Süddeutschen Fußballverband unterstellt.**

(4) Für Hallenspiele, für Futsalspiele und für Pokalrunden auf Verbandsebene gelten die dafür eigens erlassenen Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen.

(5) Die Einteilung in Spielklassen erfolgt nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten.

(76) Bei geographisch ungünstiger Lage im Sinne des Absatzes 5 kann das Spielen einzelner Mannschaften in einen anderen Kreis oder Bezirk beantragt werden. Die Umgruppierung erfolgt jeweils in die unterste Spielklasse. Ein Aufstieg ist in diesem Fall nur in die zweitunterste Spielklasse der Spielgruppe bzw. des Kreises, bei Juniorinnen des Bezirkes möglich. Die Entscheidung hierüber trifft bei:

- Spielgruppen aus 2 Kreisen (bezirksübergreifend) der Verbands-Jugendausschuss / Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss

- Spielgruppen aus 2 Kreisen im Bezirk der Bezirks-Jugendausschuss / Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss

- Spielgruppen aus 2 Gruppen im Kreis der Kreis-Jugendausschuss / Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss

Der Antrag ist über den Meldebogen zu stellen und vom Jugend-Gruppenspielleiter dem zuständigen Organ zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 der Jugendordnung

(1) - (3) unverändert

(4) Bei Bedarf können Juniorenmannschaften (auch Juniorinnen) aus den Altersklassen A/B, B/C, C/D, D/E, **E/F** und ~~E/F/G~~ gebildet und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingeteilt werden.

(5) C-Junioren, die mit Ablauf eines Spieljahres aus den C-Junioren ausscheiden, können bei den A-Junioren eingesetzt werden. ~~C-Junioren des jüngeren Jahrganges können in den A-Junioren eingesetzt werden, wenn beim Verein keine C- und B-Junioren-Mannschaft besteht und keine sportärztlichen Bedenken bestehen.~~ Für die nachfolgenden Altersklassen sowie für Juniorinnen gilt diese Bestimmung analog. ~~soweit sich aus den Richtlinien für den Juniorinnenfußball nicht etwas anderes ergibt. Für die Erfüllung dieser Voraussetzung ist der Verein verantwortlich.~~

(6) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon sind ausgenommen Spieler, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer

Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich unter Beifügung eines aussagekräftigen fachärztlichen Attestes (ohne Spielerpass) beim Verbands-Jugendausschuss bzw. dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des Bayerischen Fußball-Verbandes, die zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss.

- (7) In der Altersklasse der D-Junioren und jünger sind gemischte Mannschaften von Junioren und Juniorinnen zugelassen. ~~Die Möglichkeit des Einsatzes von Juniorinnen in Juniorenmannschaften ergibt sich aus den Richtlinien für den Juniorinnenfußball.~~

Auf Antrag des Vereins können

- C- und D-Juniorinnen in gemischten Mannschaften mit C-Junioren spielen

sowie

- B- und C-Juniorinnen in gemischten Mannschaften mit B-Junioren spielen.

Voraussetzung dafür ist, dass sich die Erziehungsberechtigten der Juniorin schriftlich damit ausdrücklich einverstanden erklären. Schriftlicher Antrag und Einverständniserklärung sowie, soweit erforderlich, eine entsprechende Begründung sind an die Passstelle des Verbandes einzusenden. Der schriftliche Antrag (ohne Spielerpass) hat die Erklärung des Vereins zu enthalten, dass auch die Erziehungs-

berechtigten der Junioren einverstanden sind. Die Passstelle erteilt das Sonderspielrecht bis zum Ausscheiden aus der betreffenden Altersklasse.

- (8) Bei Bedarf können Kleinfeldspielrunden eingerichtet werden, in welchen Spielerinnen der beiden jüngeren Frauenjahrgänge (A-Juniorinnenmannschaften), B-Juniorinnen und ältere C-Juniorinnen eingesetzt werden können (= „A-Juniorinnenmannschaften“). ~~Die Richtlinien für den Kleinfeldfußball (A-Junioren bis C-Junioren) gelten entsprechend.~~ Es gelten die Richtlinien für den Frauen- und Mädchenfußball.

In der Altersklasse der D-Junioren und jünger können Juniorinnenmannschaften in den Spielbetrieb der entsprechenden Juniorenaltersklasse eingegliedert werden. Gleiches gilt im Ausnahmefall für B- und C-Juniorinnenmannschaften, die jedoch ohne Wertung am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen in diesem Fall erfolgt die Spielklasseneinteilung nach Rücksprache zwischen Verbands-Jugendausschuss und Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss.

§ 8 der Jugendordnung

- (1) Die Spieldauer beträgt bei den
- | | |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| A-Junioren/Juniorinnen (U19/U18) | 2 x 45 Minuten |
| B-Junioren/Juniorinnen (U17/U16) | 2 x 40 Minuten |
| C-Junioren/Juniorinnen (U15/U14) | 2 x 35 Minuten |
| D-Junioren/Juniorinnen (U13/U12) | 2 x 30 Minuten |
| E-Junioren/Juniorinnen (U11/U10) | 2 x 25 Minuten |
| F-Junioren/Juniorinnen (U9/U8) | 2 x 20 Minuten |
| G-Junioren/Juniorinnen (U7) | Turnierform max. 15 Minuten/Spiel |
- Bei gemischten Altersklassen richtet sich die Spieldauer nach der höheren Altersklasse.
- (2) Die festgelegte Spieldauer darf nicht überschritten werden. Ausgenommen davon sind lediglich Entscheidungsspiele, die bei unentschiedenem Ausgang nach Ablauf der regulären Spielzeit bei A-Junioren 2 x 15 Minuten, B-Junioren/-innen 2 x 10 Minuten und in den Altersklassen C bis F **und D** 2 x 5 Minuten verlängert werden können.
- (3) Eine dann noch notwendige Entscheidung wird durch Elf- bzw. Achtmeterschießen herbeigeführt.
- (4) Junioren und Juniorinnen dürfen an einem Tag nur in einem Verbandsspiel (§ 6 Abs. 2) eingesetzt werden. Dies gilt auch für einen Einsatz in Frauen- und Herrenmannschaften.

§ 9 der Jugendordnung

- (1) Die Spiele der E- und F-Junioren/-innen werden grundsätzlich auf Kleinfeld mit 7 Spielern pro Mannschaft durchgeführt. In der Altersklasse der G-Junioren können Mannschaften mit 4 bis 7 Spielern gebildet werden.
- (2) Es können in allen Altersklassen der A- bis zu den D-Junioren Kleinfeldmannschaften gebildet werden. **Diese** Kleinfeldmannschaften können nur in der ~~untersten~~ Spielklasse **Kleinfeldspielrunden ohne Aufstiegsmöglichkeit** (Kleinfeldrichtlinien Ziffer II.) in Kleinfeldspielgruppen am Spielbetrieb teilnehmen.
- (3) Im Übrigen gelten die vom BFV gesondert erlassenen Richtlinien für den Kleinfeldfußball: (~~A-Junioren~~ bis C-Junioren), ~~Richtlinien für den~~

~~Kleinfeldfußball (D- bis F-Junioren), Richtlinien für den Kleinfeldfußball (und G-Junioren), sowie die Richtlinien für den Juniorinnenfußball.~~

- (4) Zweite Mannschaften können zusätzlich zu einer Großfeldmannschaft der Altersklasse der A- bis D-Junioren ~~mit dem Status außer Konkurrenz~~ am Spielbetrieb im Kleinfeld teilnehmen.

~~G-Juniorenmannschaften zählen nicht zu den anrechenbaren Mannschaften im Sinne des § 8 der Spielordnung.~~

§ 10 der Jugendordnung

- (1) Unbeschadet der Bezirksgliederung kann bei den Junioren/~~Juniorinnen~~ in folgenden Spielklassen gespielt werden:
- a) Junioren-Bayernligen (A- bis C-Junioren)
 - b) Junioren-Landesligen (A- und B-Junioren)
 - c) Junioren-Bezirksoberligen (A- bis D-Junioren)
 - d) Junioren-Kreisligen (A- bis D-Junioren)
 - e) Junioren-Kreisklassen (A- bis D-Junioren)
 - f) Junioren-Gruppen (A- bis F-Junioren)

Bei Bedarf können Juniorinnen-Bezirksligen gebildet werden.

- (2) Die Verbandsspiele werden bei den Juniorenklassen A, B und C bis zur Ermittlung des Verbandsmeisters, bei der Juniorenklasse D bis zur Ermittlung des ~~Kreis- bzw.~~ Bezirksmeisters ausgetragen. Für den Juniorinnenbereich **wird nur in der Altersklasse der B- und C-Juniorinnen ein Verbandsmeister ermittelt.** ~~gelten die Richtlinien für Juniorinnenfußball, für Spiele auf Kleinfeld die entsprechenden Richtlinien.~~ Die angegebenen Spielklassenstärken sind Regelzahlen, die bei zwingender Notwendigkeit über- oder unterschritten werden können.

(3) Junioren

- a) Junioren-Bayernliga

Die A- und B-Junioren-Bayernliga spielt jeweils in einer Gruppe mit 12 Mannschaften.

Die C-Junioren-Bayernliga spielt in zwei Gruppen mit jeweils 12 Mannschaften.

- b) Junioren-Landesliga

Die A- und B-Junioren-Landesliga spielt ~~pro~~ **je** Altersklasse in zwei Gruppen mit **jeweils 12 Vereinen Mannschaften**. ~~Die Einteilung der Vereine in die jeweilige Gruppe erfolgt nach geografischen Gesichtspunkten.~~

c) Junioren-Bezirksoberliga

Die Junioren-Bezirksoberliga spielt auf Bezirksebene in einer Gruppe mit höchstens 14 Mannschaften.

d) Junioren-Kreisliga

Die Junioren-Kreisliga spielt auf Kreisebene **grundsätzlich**. Es soll in einer Gruppe mit höchstens 14 Mannschaften ~~gespielt werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, kann in zwei Kreisligagruppen mit je 12 Mannschaften gespielt werden.~~

e) Junioren-Kreisklasse

Wenn erforderlich, können unterhalb der Junioren-Kreisliga Junioren-Kreisklassen gebildet werden; die Entscheidung darüber trifft der Bezirks-Jugendausschuss. Die Junioren-Kreisklassen sollen nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen.

f) Junioren-Gruppen

~~Die Juniorengruppen werden im Kreisgebiet gebildet. Die Juniorengruppe soll nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen.~~

(4) Juniorinnen

a) Die B-Juniorinnen-Bayernliga spielt in einer Gruppe mit bis zu 10 Mannschaften.

b) Die B-Juniorinnen-Landesliga spielt in zwei Gruppen mit jeweils bis zu 10 Mannschaften.

c) Die Juniorinnen-Bezirksoberligen, -Bezirksligen, -Kreisligen und -Kreisklassen spielen mit bis zu 12 Mannschaften.

d) Die Gruppen im Kleinfeldbereich sollen bis zu 10 Mannschaften umfassen.

§ 11 der Jugendordnung

(1) Der Tabellenerste nach Abschluss der Spielrunde der A- und B- Junioren- **sowie der B-Juniorinnen**-Bayernliga ist Bayerischer Meister.

(2) Der jeweils bestplatzierte aufstiegsberechtigte Verein der C-Junioren-Bayernliga Nord und Süd spielen den Bayerischen Meister aus. Der Bayerische Meister wird in einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz ausgetragen; im Übrigen gilt Die Spielordnung § 15 **Spielordnung** entsprechend.

(3) (4) Der Meister der Junioren-Bezirksoberliga ist Bezirksmeister; der Meister der Junioren-Kreisliga ist Kreismeister.

- ~~(3) Zur Ermittlung von Bezirks- und Kreismeistern können Entscheidungsspiele auch in Hin- und Rückspielen ausgetragen werden. Die Spielordnung § 15 gilt entsprechend.~~
- ~~(4) Der Meister der Junioren-Bezirksoberliga ist Bezirksmeister; der Meister der Junioren-Kreisliga ist Kreismeister.~~
- ~~(4) (5) Bei zwei Junioren-Kreisligen gilt für die Meisterermittlung die Regelung der C-Junioren-Bayernliga analog.~~
- ~~(5) (6) Stehen Vereine **zwei Mannschaften** punktgleich auf **dem ersten oder** einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so entscheiden die direkten Vergleiche nach Punkten in der laufenden Saison. **Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften ist unter diesen eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen.** Besteht auch hier **bei den direkten Vergleichen Punktgleichheit**, wird die Entscheidung nach § 15 Spielordnung in einem Entscheidungsspiel durchgeführt, es sei denn die Vereine erklären sich mit der Durchführung von Hin- und Rückspiel einverstanden. Besteht nach diesen beiden Spielen wiederum Punktgleichheit wird die Tordifferenz der Entscheidungsspiele gewertet. Ist auch diese gleich, fällt die Entscheidung durch Elfmeterschießen.~~
- (6) Der Absatz 5 findet im Kleinfeld keine Anwendung, hier werden bei punktgleichen Vereinen auf dem ersten Platz alle als Gruppensieger gewertet.**

§ 12 der Jugendordnung

Auf- und Abstieg - Allgemeines

- (1) Grundsätzlich hat nur der bestplatzierte aufstiegsberechtigte Verein Aufstiegsrecht. Macht dieser von seinem Recht keinen Gebrauch, kann an seine Stelle nur der nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Verein seiner Spielgruppe treten. **Wird eine nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft Meister, so tritt die nächste bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in deren Rechte ein.**
- (2) **Der unwiderrufliche Verzicht auf das Aufstiegsrecht ist spätestens innerhalb einer Woche nach dem letzten Spieltag durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären.**
- (32) Der Tabellenletzte jeder Spielklasse steigt in jedem Fall ab.
- (4) Verzichtet ein Verein im laufenden Spieljahr **(ab 01.08.)** dreimal auf die Austragung von Verbandsspielen oder zieht er seine Mannschaft zurück, scheidet er aus der laufenden Verbandsspielrunde aus. Er gilt damit als erster Absteiger und wird im folgenden Spieljahr in die unterste Spielklasse eingeteilt. Der **Vollzug richtet sich nach § 40 Absatz 4 SpO**, die Wertung der ausgetragenen Spiele erfolgt gemäß § 41 Absatz 1 der SpO.

- (5)** Die Absteiger oder nach der Beendigung der Spielrunde freiwillig ausscheidende Vereine sind im nächsten Spieljahr in **die** der nächstniedrigeren Spielklasse einzuteilen. Ein Verzicht auf Einteilung in diese Spielklasse ist möglich; in diesem Fall ist der Verein in eine niedrigere Spielklasse seiner Wahl einzuteilen. **Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach dem letzten Verbandsspiel schriftlich an den zuständigen Jugend-Gruppenspielleiter zu stellen.**
- ~~(5) Ein Verzicht auf eine Einteilung oder der Antrag auf Einteilung in eine niedrigere Spielklasse ist innerhalb einer Woche nach dem letzten Verbandsspiel schriftlich an den zuständigen Jugendgruppenspielleiter möglich. In diesem Fall ist der Verein in eine niedrigere Spielklasse seiner Wahl einzuteilen. Steht diese Mannschaft nach Abschluss der Verbandsspiele auf keinem Abstiegsplatz, bleibt der festgelegte Abstieg unberührt. Dadurch erhöht sich die Zahl der Aufsteiger.~~
- ~~(6) Zweite Junioren-Mannschaften können in Konkurrenz höchstens eine Spielklasse unter der ersten Juniorenmannschaft ihres Vereins spielen. Bei einem Abstieg der höherklassigeren Junioren-Mannschaft muss in diesen Fall auch die untere in die nächsttiefere Spielklasse absteigen. Steht diese Mannschaft nach Abschluss der Verbandsspiele auf keinem Abstiegsplatz, bleibt der festgelegte Abstieg unberührt. Dadurch erhöht sich die Zahl der Aufsteiger. In jeder Altersklasse können maximal drei Mannschaften eines Vereins in Konkurrenz spielen.~~
- (7) Wird in den Fällen nach Absatz 4 und 5 die Sollzahl nach vollzogenem Auf- und Abstieg um einen Platz unterschritten, verbleibt bei einer Spielgruppe der bestplatzierte Absteiger in der bisherigen Spielklasse bzw. wird bei mehreren Spielgruppen der freie Platz in Entscheidungsspielen gemäß § 11 Absatz 5, Satz 3 unter den bestplatzierten Absteigern dieser Gruppen ausgespielt.**
- Wird die Sollzahl um zwei oder mehr Plätze in einer Spielklasse unterschritten, spielen die nächsten aufstiegsberechtigten Mannschaften der darunter befindlichen Spielklassen mit den bestplatzierten Absteigern in Entscheidungsspielen gemäß § 11 Absatz 5 Satz 3 die freien Plätze aus. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.**
- ~~(7) Innerhalb einer Woche nach Erringung der Meisterschaft haben diese Vereine durch den Vereinsvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, falls sie auf das Aufstiegsrecht verzichten. Grundsätzlich haben nur die Meister Aufstiegsrecht; macht ein Meister von diesem dem Aufstiegsrecht keinen Gebrauch, kann an seine Stelle der nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Verein treten.~~
- ~~(8) Der Verbands-Jugendausschuss bzw. der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann in besonders gelagerten Härtefällen Ausnahmeregelungen für die Einteilung in Spielklassen treffen. Dafür kann vom jeweiligen Organ eine Kommission eingesetzt werden, die sich aus 2 Vertretern der Bezirke, die nicht diesem Organ angehören, sowie einem Mitglied des Verbands-Jugendausschusses bzw. Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses zusammensetzt. Ein sportlich nicht realisierter Aufstieg ist dabei grundsätzlich nicht als Härtefall anzusehen. **Für die Einteilung in**~~

die Kreisklasse ist der Bezirks-Jugendausschuss bzw. der Bezirks-Frauen-und Mädchenausschuss zuständig.

Anträge sind mit ausführlicher Begründung bis spätestens 15. Mai schriftlich an den Verbands-Jugendausschuss bzw. Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

- (9) Meldet ein Verein in der Normalgruppe (Großfeld) weitere Mannschaften einer Altersklasse zum Verbandsspielbetrieb an, können diese in Konkurrenz, aber nur eine davon mit Aufstiegsrecht zugelassen werden.

Die Einteilung muss in unterschiedliche Spielgruppen erfolgen.

Der Antrag ist zeitgleich mit der Abgabe des Meldebogens (letzter Tag der Meldefrist) an den Kreis-Jugendleiter/den Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen. Gleichzeitig muss erklärt werden, welche Mannschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen soll.

Diese aufstiegsberechtigte Mannschaft zählt im Sinne der Jugendordnung des § 19 Absatz 1 – 5 als höherklassige Mannschaft. Die nichtaufstiegsberechtigten Mannschaften werden als n. a. (nicht aufstiegsberechtigt) gekennzeichnet.

§ 12 a der Jugendordnung

§ 12 a Auf- und Abstieg Spielklassen

Für die jeweiligen Spielklassen gelten die folgenden Auf- und Abstiegsregelungen.

Konkretisierende und ergänzende Regelungen von diesen Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsrunden festzulegen und im "bayernsport" oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de bis zum 1. September zu veröffentlichen. Gegen sie kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung Beschwerde beim übergeordneten Verwaltungsorgan eingelegt werden. Die Belehrung ist in die Veröffentlichung mit aufzunehmen.

~~§ 12 (9)~~ **Buchstabe** a) gilt auch für alle anderen Spielklassen, soweit in ~~§ 12 (9)~~ **den Buchstaben b), c), und d), bis j)** oder in den Richtlinien für den Juniorinnenfußball

nichts anderes bestimmt wird.

a) **A- und B-** Junioren-Bayernliga

1. Die Meister der A- und B-Junioren Bayernliga steigen in die Bundesliga Süd/Südwest auf, soweit sie aufstiegsberechtigt sind, die Zulassungsvoraussetzungen des DFB erfüllt wurden und die Genehmigung des DFB schriftlich vorliegt. § 19 der DFB-Jugendordnung kommt zur Anwendung. Verzichtet der Meister oder wird dieser vom DFB nicht zugelassen, kann nach der Platzierung in der Tabelle einer der beiden nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereine aufsteigen, sofern dieser die Zulassung beim DFB beantragt und erhalten hat.

2. Aus der A- und B-Junioren Bayernliga steigen jeweils drei Vereine in die Landesliga ab.
3. Wird in der A- und B-Junioren Bayernliga nach vollzogenem Auf- und Abstieg die **Regel Sollzahl** von 12 Vereinen überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger im folgenden Spieljahr entsprechend. Wird die **Regel Sollzahl** unterschritten, ermitteln die nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Tabellenzweiten – bei Verzicht die Tabellendritten – der Landesligen so viele Aufsteiger, bis die genannte **Norm Sollzahl** wieder erreicht ist.

b) C-Junioren Bayernliga Süd und Nord

- 1.-4. Der Sieger des Entscheidungsspieles gemäß § 11 Abs. 2 steigt in die Regionalliga Süd auf. Verzichtet der Sieger, erhält der Verlierer das Aufstiegsrecht. Verzichtet auch dieser, wird ein Entscheidungsspiel um den Aufstieg zwischen den nächsten beiden aufstiegsberechtigten Vereinen der Gruppen Nord und Süd zur Ermittlung des Aufsteigers angesetzt. Verzichten auch diese beiden Vereine, kann kein weiterer Verein mehr das Aufstiegsrecht einfordern (§ 7 Absatz 4 SFV Spielordnung).
- ~~5. Die Gruppeneinteilung der C-Junioren Bayernligen erfolgt nach geographischen und spieltechnischen Gesichtspunkten.~~
2. 6. Aus den beiden C-Junioren-Bayernligen steigen in der Regel 7 Vereine in die Bezirksoberliga ab. Die Anzahl von 7 Absteigern ergibt sich aus den jeweils drei letztplatzierten Vereinen jeder Spielgruppe und dem Verlierer aus einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz um den Klassenerhalt zwischen den beiden viertletzten Vereinen jeder Spielgruppe.
3. Wenn nach dem Vollzug der Auf- und Abstiegsregelung die Sollzahl von 24 Vereinen der C-Junioren-Bayernligen um einen Verein unterschritten wird, entfällt das Entscheidungsspiel der beiden viertletzten Vereine; die Anzahl der Absteiger wird in diesem Fall auf sechs Vereine reduziert.
- ~~7. Wird in den C-Junioren-Bayernligen die Sollzahl von 24 Vereinen um mehr als einen Verein unterschritten, werden die weiteren freien Plätze unter den nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der Bezirksoberligen ausgespielt.~~
4. 8. Wird in den C-Junioren-Bayernligen nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 24 Vereinen überschritten, erhöht sich die Zahl der Absteiger solange um einen weiteren Verein, bis die **Regel Sollzahl** wieder erreicht ist. Zwischen Vereinen mit dem gleichen Tabellenplatz in den einzelnen Spielgruppen findet die Entscheidung um Abstieg bzw. Klassenerhalt durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.
- 5. Wird in den C-Junioren-Bayernligen die Sollzahl von 24 Vereinen um mehr als einen Verein unterschritten, werden die weiteren freien Plätze unter den nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der Bezirksoberligen gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 ermittelt.**

6. 9. Die Absteiger aus den C-Junioren-Bayernligen sind im nächsten Spieljahr in die für sie zutreffende Bezirksoberliga einzuteilen.

c) b) A- und B-Junioren-Landesliga

1. ~~Die Gruppeneinteilung der A- und B-Junioren-Landesliga erfolgt nach geografischen und spieltechnischen Gesichtspunkten.~~
2. 1. Aus den beiden Spielklassen der A- und B-Junioren Landesliga, steigt der beste, aufstiegsberechtigte Verein der jeweiligen Altersklassen in die Bayernliga auf. ~~Verzichtet ein Meister auf den Aufstieg in die Bayernliga, kann an seine Stelle nur der nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Verein treten.~~
3. 2. Aus den Junioren-Landesligen steigen in der Regel 7 Vereine in die Bezirksoberliga ab. Die Anzahl von 7 Absteigern ergibt sich aus den jeweils drei letztplatzierten Vereinen jeder Spielgruppe und dem Verlierer aus einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz um den Klassenerhalt zwischen den beiden viertletzten Vereinen jeder Spielgruppe.

Wenn durch den Vollzug der Auf- und Abstiegsregelung die Sollzahl von 24 Vereinen je Altersklasse der Junioren-Landesliga um einen Verein unterschritten wird, entfällt das Entscheidungsspiel der beiden viertletzten Vereine; die Anzahl der Absteiger wird in diesem Fall auf sechs Vereine reduziert.

4. 3. Wird in der Junioren-Landesliga die Sollzahl von 24 Vereinen je Altersklasse um mehr als einen Verein unterschritten, werden die weiteren freien Plätze unter den nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der Bezirksoberliga ausgespielt.
5. 4. Wird in der Junioren-Landesliga nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 24 Vereinen überschritten, erhöht sich die Zahl der Absteiger solange um einen weiteren Verein, bis die Regel **Sollzahl** wieder erreicht ist. Zwischen Vereinen mit dem gleichen Tabellenplatz in den einzelnen Spielgruppen findet die Entscheidung um Abstieg bzw. Klassenerhalt durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

d) e) Junioren-Bezirksoberliga

Aus der Junioren-Bezirksoberliga steigen bis zu vier, ~~mindestens jedoch zwei~~ Mannschaften ab. Die aufstiegsberechtigten Tabellenersten der Junioren-Kreisligen haben Aufstiegsrecht, gegebenenfalls sind Entscheidungsspiele auszutragen. Die festgelegte ~~Norm~~ **Sollzahl** darf nicht über- oder unterschritten werden.

~~2. Wird eine nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft Meister, so tritt die nächste bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in deren Rechte ein.~~

e) d) Junioren-Kreisliga

1. Aus der Kreisliga steigen maximal **bis zu** vier, ~~mindestens jedoch zwei~~ Mannschaften ab.

- ~~2. Wird eine nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft Meister, so tritt die nächste bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in deren Rechte ein.~~
2. Bei zwei Kreisligen ermitteln die beiden bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften in einem Entscheidungsspiel den Aufsteiger. Die Norm-Sollzahl darf nicht über- oder unterschritten werden.
3. Beim Fehlen einer Junioren-Kreisklasse ermitteln die Meister der entsprechenden Juniorengruppen den Aufsteiger.

f) e) Junioren-Kreisklasse

1. Aus der Kreisklasse steigen maximal bis zu vier, mindestens jedoch zwei Mannschaften je Spielgruppe ab.
- ~~2. Wird eine nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft Meister, so tritt die nächst bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in deren Rechte ein.~~
2. Bei mehreren Kreisklassen ermitteln die bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften - eventuell in Entscheidungsspielen - die Aufsteiger.

g) f) Junioren-Spielgruppen

- ~~1. Wird eine nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft Meister, so tritt die nächste bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in deren Rechte ein.~~

Bei mehreren Junioren-Spielgruppen ermitteln die bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften - eventuell in Entscheidungsspielen - die Aufsteiger.

h) B-Juniorinnen-Bayernliga

Der Meister der Bayernliga nimmt an den weiterführenden Meisterschaften des Süddeutschen Fußball-Verbandes bzw. des Deutschen Fußball-Bundes teil. Gruppenstärke und Absteiger werden in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegt.

i) B-Juniorinnen-Landesligen

Die Meister der Landesliga steigen in die Bayernliga auf. Gruppenstärke und Absteiger werden in den Auf- und Abstiegsregelungen festgelegt.

j) B-Juniorinnen Bezirksoberligen

Die Meister der Bezirksoberligen steigen in die Landesliga auf. Gruppenstärke und Absteiger werden in den Auf- und Abstiegsregelung durch den zuständigen Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss festgelegt.

§ 13 der Jugendordnung

- (1) Die technische Durchführung des Spielbetriebes obliegt den zuständigen Spielleitern.
- (2) Im Einzelnen obliegt die Spielleitung
 - a) ~~einem~~ **dem/den** vom Verbands-Jugendausschuss bzw. Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss beauftragten Mitglied/**ern** für den über den Rahmen der Bezirke hinausgehenden Spielbetrieb,
 - b) ~~einem vom~~ dem Bezirks-Jugendleiter bzw. **dem vom** Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss beauftragten Mitglied hinsichtlich des Spielbetriebes in den Bezirken und
 - c) dem Kreis-Jugendleiter und den Jugend-Gruppenspielleitern bzw. einem vom Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss beauftragten Mitglied hinsichtlich des Spielbetriebes in den Kreisen. Der zuständige Kreis-Jugendleiter ist verpflichtet, den **seinen** Spielbetrieb ~~in diesen Gruppen~~ **im Kreis** zu überwachen.

§ 14 der Jugendordnung

- (1) Über Beschwerden **gegen Entscheide** im ~~spieltechnischen~~ Bereich ~~entscheidet das jeweils übergeordnete~~ **sind bei demjenigen einzureichen, der den Entscheid erlassen hat.**
- (2) **Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten:**
 - a) für die Kreise einschließlich der Spielgruppen der Bezirks-Jugendausschuss bzw. der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss
 - b) für die Bezirke der Verbands-Jugendausschuss bzw. der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss
 - c) für die Verbandsebene das Präsidium
 - a) ~~Für die Kreise einschließlich der Jugend-Spielgruppen der Bezirks-Jugendausschuss bzw. BFMA,~~
 - b) ~~Für die Bezirke der Bezirks-Jugendausschuss bzw. der BFMA.~~
 - c) ~~Für die Junioren-Bayernligen der Verbands-Jugendausschuss bzw. der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss~~
- (3) **Über Beschwerden gegen Entscheide der Spielklassenkommission gemäß § 12 Absatz 8 und 9 entscheidet der Verbands-Jugendausschuss bzw. Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss.**

§ 15 der Jugendordnung

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Vereinen ist in allen Altersklassen zulässig, wenn sie nicht auf Kleinfeld spielen, **bei Juniorinnen ist auch im Kleinfeldbereich die Bildung einer Spielgemeinschaft zulässig.** (ausgenommen Juniorinnen). Voraussetzung dafür ist, dass Vereine wegen Spielermangel keine eigene Juniorenmannschaft bilden können. Der Antrag ist von den beteiligten Vereinen unter Nennung des federführenden Vereins beim zuständigen Kreis-Jugendleiter (KJL) bzw. beim BFMA zu stellen. **Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im Internet bis zum festgesetzten Abgabetermin die Spielgemeinschaft für die neue Saison an.** Die **Bei** Genehmigung **durch den Kreis-Jugendleiter/Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss erhält der Verein eine Bestätigungskarte.** Diese gilt nur für das laufende Spieljahr. und kann auf neuerlichen Antrag vom KJL/BFMA verlängert werden.
- (2) Wechseln Spieler **innerhalb** einer Spielgemeinschaft zu einem anderen **an der Spielgemeinschaft beteiligten** Verein dieser Gemeinschaft, so unterliegen sie der **den allgemeinen Wechselbestimmungen.**
- (3) Für alle Vorfälle haftet jeweils der federführende Verein einer Spielgemeinschaft.
- (4) Im Übrigen gelten die vom BFV gesondert erlassenen Richtlinien für Bildung von Spielgemeinschaften.

§ 15 a der Jugendordnung

- (1) Zwei oder mehrere Vereine können zum Zweck der Talentförderung einen rechtlich eigenständigen Verein als Junioren-Förder-Gemeinschaft gründen, wenn ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist und keine spieltechnischen Gründe entgegen stehen.

Der Verein muss sich einen anderen Namen mit regionalem Bezug als den der beteiligten Stammvereine geben und **beim Amtsgericht (Vereinsregister)** eingetragen werden. **In der Satzung der Junioren-Förder-Gemeinschaft müssen die beteiligten Stammvereine aufgeführt sein.**

Der Name soll vor der Gründungsversammlung der Junioren-Förder-Gemeinschaft mit der Passabteilung des BFV abgesprochen werden.

- (2) Der Verein der Junioren-Förder-Gemeinschaft muss sich beim Bayerischen Landes-Sportverband anmelden und dort aufgenommen werden. Dazu ist ~~u.a.~~ die Eintragung im Vereinsregister sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit) erforderlich. Die Anmeldung beim BFV (§ 8 der BFV-Satzung und § 7 Absatz (4) der Spielordnung) muss bis spätestens 31.05. **15.05.** nach der Anmeldung beim BLSV erfolgen.

- (3) Als Voraussetzung für die Erstzulassung zum Verbandsspielbetrieb muss die Junioren-Förder-Gemeinschaft mindestens eine A- und eine D-Großfeldmannschaft der Junioren sowie eine B- oder eine C-~~eine A- oder B-, eine C- und eine D-~~Großfeldmannschaft der Junioren melden. Für Juniorinnen ist eine Junioren-Förder-Gemeinschaft zulässig Die Anerkennung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft, welche ausschließlich Juniorinnenmannschaften melden will, erfolgt, wenn mindestens eine B- und eine C-Großfeldjuniorinnenmannschaft angemeldet werden.

Bei Nichterfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung in den Folgejahren sind nachstehende Ausfallgebühren je Mannschaft zu entrichten:

Jeweils für das 1. Spieljahr der Nichterfüllung	100,00 Euro
Im 1. Folgejahr	200,00 Euro
Im 2. Folgejahr	400,00 Euro

Sollten auch im 3. Folgejahr die Voraussetzungen nicht erfüllt sein, wird die Junioren-Förder-Gemeinschaft nicht mehr zum Verbandsspielbetrieb zugelassen. Die Voraussetzungen sind nur dann erfüllt, wenn die erforderliche Zahl von Mannschaften bis zum 1. Mai des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen hat haben.

- (4) Nicht zugelassen sind in einer Junioren-Förder-Gemeinschaft Kleinfeldmannschaften (ausgenommen ~~C- und D-~~Juniorinnen sowie untere D-Junioren), Spielgemeinschaften sowie Herren-, A-Juniorinnen, Frauen- und Seniorenmannschaften.

Abweichungen können in Einzelfällen nur vom Verbands-Jugendausschuss bzw. Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss genehmigt werden.

- (5) Bei Neugründung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die erspielte Spielklasse der beteiligten Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins. Einteilungen in andere Spielklassen können nur gemäß § 12 Abs. 8 ~~6~~ erfolgen.
- (6) Ein Sonder-Spielrecht für Herren-/Frauenmannschaften kann nur für den jeweiligen Stammverein zum Tragen kommen (§ 27 ~~(4)~~ Abs. 4).
- (7) Ein Sonder-Spielrecht für ältere E-Junioren kann für den jeweiligen Stammverein ab dem 1.1. des laufenden Spieljahres zum Tragen kommen. Näheres regeln die Richtlinien für Junioren-Fördergemeinschaften.
- (8) Das Recht der Stammvereine, eigene Juniorenmannschaften zu melden bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Juniorenmannschaft der Junioren-Förder-Gemeinschaft eingeteilt ist.
- (9) Entfällt die Zulassung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft gilt folgendes:
- Die betreffenden Spieler sind ausschließlich für Ihre Stammvereine spielberechtigt.

- Das Teilnahmerecht an den von der Junioren-Förder-Gemeinschaft erspielten Spielklassen verfällt.
- Die Mannschaften der Stammvereine werden in die Normalgruppe der jeweiligen Altersklasse eingeteilt.

(10) **Ein Austritt eines Stammvereins aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft ist nur zum Saisonende möglich.**

Die Bestätigung über den Austritt ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des Stammvereins bis spätestens 15.07. an den BFV einzusenden.

Die Junioren-Förder-Gemeinschaft ist in diesem Fall verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung spätestens bis zum Ende der auf den Austritt folgenden Saison die Satzungsbestimmung über die beteiligten Stammvereine zu berichtigen.

Werden die Spieler dieses Stammvereines von der Junioren-Förder-Gemeinschaft nicht freigegeben, tritt die dreimonatige Wartezeit ab 16.07. des laufenden Jahres in Kraft.

Eine Junioren-Förder-Gemeinschaft mit nur einem Stammverein kann am Spielbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen.

(11) Scheidet ein Stammverein aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft aus, werden die Mannschaften des Stammvereins in die Normalgruppe der jeweiligen Altersklasse eingeteilt. Ausgenommen sind die Mannschaften nach Abs. 8.

(12) Die Aufnahme eines neuen Stammvereins zu einer Junioren-Förder-Gemeinschaft ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn (ab 01.07. des laufenden Jahres) möglich. Bei der Aufnahme eines neuen Stammvereins zu einer Junioren-Förder-Gemeinschaft ist dem BFV bis spätestens 15.07. folgendes einzureichen:

- Eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes der Junioren-Förder-Gemeinschaft über die Aufnahme in die Junioren-Förder-Gemeinschaft und

- eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des neuen Stammvereines über den Beitritt zur Junioren-Förder-Gemeinschaft.

Der neue Stammverein ist bei der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens bis zum Ende der auf den Beitritt folgenden Saison in der Satzung der Junioren-Förder-Gemeinschaft zu verankern.

§ 16 der Jugendordnung

(21) Jede Juniorenmannschaft muss von einer hierfür geeigneten Person betreut und beaufsichtigt werden. Mit Ausnahme der Spielklassen ~~Junioren-Bundesliga, Junioren-Regionalligena~~a, und ~~Junioren-Bayernligen~~ und

Landesligen der Junioren hat der Betreuer des Platzvereins auch die Aufgaben eines Leiters des Ordnungsdienstes gemäß § 28 Spielordnung zu übernehmen, wenn auf dem Spielberichtsbogen keine andere Person eingetragen ist. In den genannten Spielklassen kann der Betreuer nicht gleichzeitig als Leiter des Ordnungsdienstes fungieren.

- (32) **Für Juniorenspieler ist** ~~E~~ eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung bzw. beruflichen Tätigkeit durch den Sportbetrieb möglichst zu vermeiden. ~~Von der sportärztlichen Untersuchung ist reger Gebrauch zu machen.~~
- (43) Bei besonders ungünstiger Witterung, insbesondere bei strenger Kälte, sind Juniorenspiele aus gesundheitlichen Gründen nicht auszutragen. Dies gilt für Spielansetzungen durch den Spielleiter und für die ~~Austragung~~ **Leitung** des Spieles durch den Schiedsrichter in gleicher Weise.
- (54) Das Tragen von Schienbeinschonern ist verbindlich vorgeschrieben.
- (5) **Bewegliche Tore müssen gegen Umfallen gesichert werden.**
- (46) Junioren/-innenmannschaften dürfen nicht gegen Herren-/Frauenmannschaften spielen. ~~Ausgenommen sind die~~

Es gelten folgende Ausnahmen:

Junioren:

- A-Junioren-, ~~und B-Juniorinnen-~~Auswahlmannschaften des BFV
- ~~Ebenfalls können die~~ Mannschaften der A-Junioren-Bundesliga Süd/Südwest sowie
- **Mannschaften der** A-Junioren- ~~und B-Juniorinnen-Bayernligaen~~ **der sowie** Landesligen

dürfen gegen Herren-/Frauenmannschaften spielen.

Juniorinnen:

- B-Juniorinnen-Auswahlmannschaften des BFV **sowie**
- **Mannschaften der** B-Juniorinnen-Bayernligaen - **und -Landesligen**

dürfen gegen Frauenmannschaften spielen.

Außerdem können Frauen-Mannschaften der ersten und zweiten Bundesliga sowie der Regional- liga und der Bayernliga gegen A- und B-Juniorenmannschaften spielen.

Für die vorstehenden Ausnahmen Hierfür gelten **die** gesondert erlassenen Richtlinien.

Die Verbands-Auswahlmannschaft der älteren B-Junioren/C-Juniorinnen, darf nach schriftlicher Genehmigung des Verbands-Jugendausschuss/Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss bei zwingender Notwendigkeit einzelne Spiele gegen Herren- bzw. Frauenmannschaften durchführen.

§ 17 der Jugendordnung

- (1) Auswahlspiele wie Länder-, Bezirks-, ~~und Städte-~~ **und Benefiz**spiele werden vom Verband durchgeführt.
- (2) Vereine dürfen grundsätzlich keine Auswahlspiele veranstalten. Darunter fallen auch Spiele kombinierter Mannschaften mehrerer Vereine. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Jugendleiters bzw. des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses bei **Beteiligung von** Vereinen der Junioren-Bundesligen, -Regional-, ~~ligen,~~ ~~und~~ -Bayern- ~~ligen~~ **und - Landesligen** des Verbands-Jugendleiters bzw. des Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss.
- (3) **Spielerabstellungen:**
 - a) Die Vereine sind verpflichtet, für Auswahlspiele und Lehrgänge des Verbandes, Bezirks, Kreises und Stützpunktes durch Verwaltungsentscheid gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Rechts- und Verfahrensordnung die vom Verband, Bezirk oder Kreis angeforderten Junioren/-innenspieler abzustellen.
 - b) Angeforderte Spieler/-innen sind grundsätzlich verpflichtet, bei Auswahlspielen mitzuwirken. Von der Teilnahme können sie nur aus einem triftigen Grund befreit werden. Dieser ist glaubhaft zu machen.
 - c) Der Verband kann auch solche Spieler/-innen zur Mitwirkung bei Auswahlspielen berufen, die wegen eines Vereinswechsels innerhalb des Verbandsgebiets für den neuen Verein noch kein Spielrecht haben.
 - d) Nimmt ein(e) Spieler(in) an einem Auswahlspiel/-lehrgang trotz ordnungsgemäßer Anforderung des Verbandes unentschuldigt oder ohne Anerkennung der Entschuldigung nicht teil, so ist er (sie) automatisch ~~auf~~ **für** die Dauer der Anforderung und einen sich direkt anschließenden Zeitraum von einer Woche, maximal einem **weiteren** Verbandsspiel (Meisterschaftsspiel oder DFB-Pokalspiel) gesperrt. Die Entschuldigung muss grundsätzlich vor der Maßnahme erfolgen und kann nur aus triftigen Gründen anerkannt werden. Der Verein muss von einer ablehnenden Entscheidung benachrichtigt werden. ~~Beschwerden über die Ablehnung sind gemäß § 14 der JO in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der RVO zugelassen. Darüber hinaus erfolgt eine Bestrafung Auf die § 65 Abs. 4 und § 75 Abs. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung wird hingewiesen. wenn sich ein(e) Spieler(in) weigert, an einem Auswahlspiel/-lehrgang mitzuwirken oder ein Verein seine(n) Spieler(in) von der Mitwirkung abhält.~~
- (4) Bei Abstellung eines Spielers zu Auswahlmannschaften entscheidet der Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins über die Absetzung des Spieles. ~~§ 57 SpO findet keine Anwendung.~~ Der Antrag ist spätestens fünf Tage vor dem abzusetzenden Spiel oder unverzüglich nach Erhalt der Anforderung bei dem zuständigen Spielleiter einzureichen.
- (5) Wird ein Spieler während eines Auswahlturniers mit roter Karte des Feldes verwiesen, so ist er abweichend von § 40 Abs. 3 der Rechts- und

Verfahrensordnung für die Dauer des Turniers - bei geringfügigen Vergehen automatisch nur für das nächste Spiel - gesperrt. Darüber entscheidet die Turnierleitung. Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 18 der Jugendordnung

- (1) Für alle Spiele mit Ausnahme der G-Junioren - auch Privatspiele - besteht Passzwang.
- (2) Für Junioren/-innenspieler, für die ~~weder~~ der Spielerpass **vor Spielbeginn** ~~noch ein Lichtbildausweis~~ **nicht** vorgelegt werden kann, muss der Jugendleiter bzw. der Betreuer **die Identität und die** Spielberechtigung des Spielers unterschriftlich auf dem Spielbericht bestätigen. Der Spielerpass ist **in diesen auf alle Fällen** nach Spielschluss dem Schiedsrichter vorzulegen (s. § 45 Spielordnung).
- (3) Sollten der oder die Spielerpässe nicht nach Spielschluss vorgelegt werden können, hat dies der Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. In diesem Falle hat der Verein die Spielberechtigung innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Jugend-Sportgericht nachzuweisen.
- (4) Weist der Verein die Spielberechtigung innerhalb dieser Frist nach, erfolgt keine Spielwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.
- (5) Kann der Verein die Spielberechtigung innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel nicht nachweisen, erfolgt eine Spielverlustwertung nach § 40 Spielordnung sowie eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung.
- (6) Der Spieler kann auch mit einem Ausdruck der Detailspielberechtigung mit dem BFV-Logo aus Pass-Online bei Spielen jeder Art eingesetzt werden. Der Einsatz eines Spielers ist maximal einundzwanzig Tage möglich, gerechnet ab dem (darin) angegebenen Tag der Pass-Ausstellung. Danach verliert sie ihre Gültigkeit.

~~Für die Spieler/Innen der A-Junioren und jünger, sowie die B-Juniorinnen und jünger, muss~~ **Zusätzlich muss** der/die Jugendleiter/In bzw. der/die Betreuer/In **die Identität** ~~die Spielberechtigung~~ des Spielers unterschriftlich auf der Rückseite des Spielberichtes bestätigen.

Bei Einsätzen von A-Junioren **in Herren-** sowie von älteren B-Juniorinnen in ~~Herren-/~~ Frauenmannschaften gem. § 27 Jugendordnung gelten nicht die vorstehend genannten Maßgaben, sondern die Bestimmungen des § 45 Absatz 5 der Spielordnung.

- (7) Der Nachweis des Spielrechts kann nur mit einem Spielerpass, mit einer auf Antrag des Vereins vom Verband ausgestellten Spielrechtsbestätigung oder unter Vorlage eines Ausdrucks aus Pass-Online (vgl. Abs. 6) geführt werden. ~~Der Nachweis darf nur auf einen Verein ausgestellt werden.~~

§ 19 der Jugendordnung

Beim Einsatz eines Spielers in Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen eines Vereins gelten nachfolgende Bestimmungen:

- (1) Grundsätzlich gilt:
 - a) Die Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn die niederklassigere Mannschaft ebenfalls in Konkurrenz spielt.
 - b) Ein Einsatz eines Spielers in einer höherklassigeren Mannschaft ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Spieler in der ersten Halbzeit am Spiel teilgenommen hat.
 - c) Es zählt nur der Einsatz in Verbandsspielen mit Ausnahme von Pokalspielen, Hallenmeisterschaftsspielen oder Spielen außer Konkurrenz. (~~nicht in Pokalspielen, in Hallenmeisterschaften oder in Spielen außer Konkurrenz.~~)
 - d) Die Einsatzbeschränkung beträgt maximal 2 aufeinanderfolgende Spiele der niederklassigeren Mannschaft.
 - e) Eine Sperrfrist ist vorab zu verbüßen.
- (2) Nach einem Einsatz in der höherklassigeren Mannschaft darf der Spieler nicht am gleichen Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) und nicht im nächsten Spiel der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse mitwirken.
- (3) Liegt zwischen dem Spiel der höherklassigeren Mannschaft, in dem der Spieler mitgewirkt hat, und dem nächstfolgenden Spiel der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse ein Zeitraum von mindestens einem Monat, so ist der Spieler auf alle Fälle spielberechtigt.
- ~~(5)~~ (4) Hat der Spieler an einem der letzten vier Verbandsspiele der höherklassigeren Mannschaft in der ersten Halbzeit mitgewirkt, kann er in den Spielen der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse, die nach dem letzten Verbandsspiel der höherklassigeren Mannschaft stattfinden, nicht mehr mitspielen.
- ~~(6)~~ (5) Die eingeschränkte Spielberechtigung ~~beim Wechsel zwischen höher- und niederklassigeren Jugendmannschaften der gleichen Altersklasse findet beim Kleinfeldfußball keine Anwendung. Jeder~~ gemäß Absätze 1 bis 4 findet beim Wechsel zwischen höher- und niederklassigeren Jugendmannschaften der gleichen Altersklasse keine Anwendung, wenn die niederklassigere bzw. weitere untere Mannschaft den Status außer Konkurrenz oder außer Wertung hat. Dies gilt auch für Gruppen in denen ausschließlich nicht aufstiegsberechtigten Mannschaften spielen. In diesen Fällen dürfen bis zu vier Spieler aus der höherklassigeren Mannschaft im nächstfolgenden

Spiel der niederklassigeren oder weiteren unteren Mannschaften der gleichen Altersklasse eingesetzt werden.

- (6) **Im Kleinfeldfußball dürfen jedoch nur maximal zwei Spieler** ~~Einsatz von mehr als zwei Spielern~~ die in der höherklassigeren bzw. 1. Mannschaft eingesetzt wurden, ~~ist~~ im nächstfolgenden Spiel der niederklassigeren oder weiteren unteren Mannschaften der gleichen Altersklasse **eingesetzt werden** nicht zulässig. ~~Beim Kleinfeldfußball kommt der Absatz 3 dieser Bestimmung auch zur Anwendung; Eine Spielwertung nach § 40 SpO wird nicht vorgenommen.~~
- (7) **Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen erfolgt eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung in Verbindung mit § 40 Spielordnung.**
- (4– 8) Für Vereine deren A- und/oder B-Juniorenmannschaft in der Junioren-Bundesliga spielt, gelten abweichend die Bestimmungen des § 28 a der DFB-Jugendordnung, **für ältere B-Juniorinnen, welche in der 1. oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt wurden, die Regelung des § 14 DFB-Spielordnung.**

§ 20 der Jugendordnung

- (1) Erscheint zu einem Verbandsspiel der eingeteilte Schiedsrichter nicht, so regelt sich die Übernahme der Spielleitung wie folgt:
- Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der keinem der beiden spielenden Vereine angehört.
 - Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der Mitglied eines der beiden spielenden Vereine ist.
 - Geeigneter Sportkamerad, der auch Mitglied eines der beiden spielenden Vereine sein kann.
- (2) Sind mehrere geprüfte Schiedsrichter bzw. mehrere geeignete Sportkameraden anwesend, müssen sich die Vereine auf einen davon einigen. Die Entscheidung über die Leitung ist vor dem Spiel schriftlich im Spielbericht festzuhalten und von beiden Jugendleitern bzw. -betreuern zu unterschreiben.
- (43) Bei Junioren-Verbandsspielrunden, die durch die Schiedsrichter-Organen nicht mit Schiedsrichtern besetzt werden, hat der Gastverein das Recht zur Spielleitung. Ein Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der auch Mitglied eines der beiden spielenden Vereine sein kann, hat in jedem Fall Vorrang.
- (34) Fällt das Spiel mangels Einigung auf einen Schiedsrichter aus, ist vom zuständigen Sportgericht eine Spielwertung vorzunehmen.
- (5) Das Spiel wird immer als Verbandsspiel gewertet. Es kann kein Privatspiel vereinbart werden.
- (6) Für die ordnungsgemäße Einsendung des Spielberichts Bogens ist immer der Platzverein verantwortlich, falls kein geprüfter Schiedsrichter das Spiel geleitet hat.

§ 21 der Jugendordnung

§ 21 Sonstige Bestimmungen Genehmigungs-/Anzeigespflicht von Pokalrunden und -turnieren

- (1) Die Durchführung von privaten Pokalrunden und –turnieren bedarf einer mindestens vier Wochen vorher beim zuständigen Jugend-Gruppenspielleiter zu beantragenden Genehmigung durch den BFV, sofern mehr als 15 Mannschaften in einer Altersklasse oder mehr als drei Mannschaften von außerhalb des BFV-Verbandsgebiets teilnehmen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise den Namen eines in Konkurrenz zu einem BFV-Wirtschaftspartner stehenden Unternehmens trägt oder die Veranstaltung mehr als drei Spieltage umfasst. Die Erteilung der Genehmigung kann aus Gründen des Verbandsinteresses verweigert, von der Zahlung einer Gebühr oder einer Turnierabgabe oder von einer Einbeziehung des BFV in die Veranstaltungs- oder Ablauforganisation abhängig gemacht werden. Im Übrigen haben die Veranstalter die Durchführung von privaten Pokalrunden und –turnieren, die ~~(mehr als~~ über ein Wochenende hinausgehen,) mindestens 4 Wochen vorher dem zuständigen Jugend-Gruppenspielleiter schriftlich anzuzeigen. Bei Pokalturnieren muss der veranstaltende Verein mit mindestens einer Mannschaft beteiligt sein.
- (2) unverändert
- (3) – (9) in § 21 a übernommen

Neuaufnahme § 21 a in die Jugendordnung

§ 21 a sonstige Bestimmungen

- (1) ~~Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz oder in Spielgruppen ohne Aufstiegsrecht aus 2. und weiteren unteren Mannschaften gelten nur passrechtlich – als vom Verband angesetzte Privatspiele.~~ Für Spiele von Mannschaften auf Kleinfeld gelten die Bestimmungen der Richtlinien für Kleinfeldfußball.
- (2) Bei jedem Spiel ist ein Spielbericht anzufertigen und dem zuständigen Jugend-Spielgruppenleiter zu übersenden.
- ~~(4)~~ **(3)** Während eines Spieles können in allen Juniorenklassen bis zu vier Spieler ausgewechselt werden. Der Wechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen. Vor Spielbeginn oder bei Spielantritt, spätestens unmittelbar nach Spielschluss kontrolliert der Schiedsrichter die Spielberechtigung. In allen Spielen auf Kreisebene (Kreisligen, Kreisklassen, Normalgruppen), sowie bei Juniorinnen auf Bezirks- und Kreisebene können ausgewechselte Spieler/innen auch wieder eingewechselt werden.

- ~~(5)~~ (4) Für den Juniorinnenfußball sowie die Bildung gemischter Mannschaften aus Junioren und Juniorinnen in den Altersklassen G/F/E/D/C/B bzw. für die Eingliederung von Juniorinnenmannschaften in diesen Altersklassen gelten die Richtlinien für Juniorinnenfußball.
- ~~(6)~~ (4) Die Trikots der Spieler in aufstiegsberechtigten Mannschaften sollen **müssen** mit Rückennummern versehen sein, die sich von der Farbe der Spielkleidung deutlich abheben. Die Rückennummern der Spielertrikots müssen mit den Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen.
- ~~(7)~~ (5) Im Monat Juli können Verbandsspiele des alten Spieljahres noch ausgetragen werden. Bei einem Vereinswechsel von A-Junioren bzw. B-Juniorinnen sowie bei einem Wechsel von Spielern zu einem Verein der A-Junioren-Bundesliga bzw. B-Junioren-Bundesliga ist dabei der § 25 ~~(6)~~ **Abs. 6** bzw. § 26 zu beachten.
- ~~(8)~~ (6) Vor dem Spielbeginn sollen sich die Spieler zusammen mit dem Schiedsrichter(-team) auf das Feld begeben. Nachdem sich die Mannschaften in einer Reihe aufgestellt haben, soll die Gastmannschaft an der Heimmannschaft vorbeilaufen. Dabei begrüßen sich die Spieler einzeln per Handschlag oder Abklatschen.
- ~~(9)~~ (7) Bei allen Spielen von Junioren/-innen im Verbandsgebiet des BFV tritt **kann** aus erzieherischen Gründen an Stelle der gelb/roten Karte der ein Feldverweis auf Zeit mit einer Dauer von fünf Minuten **ausgesprochen werden. Eine gelb/rote Karte kommt nicht zur Anwendung.**
- (8) Am letzten Spieltag müssen die Spiele von aufstiegsberechtigten Mannschaften grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden.**
- (9) Bei Spielen auf Großspielfeld ab der Bayernliga bis einschließlich der Bezirksoberliga gilt § 25 Abs. 7 Spielordnung (Technische Zone) entsprechend. Wird ein verkleinertes Spielfeld in ein Großspielfeld eingezeichnet, kommt die Technische Zone nicht zur Anwendung**

§ 22 der Jugendordnung

- (1) Der Nachweis eines Spielrechts ist mit dem Spielerpass, **einem Ausdruck aus Pass-Online (vgl. § 18 Abs. 6)** oder mit einer vom Verband ausgestellten Spielrechtsbestätigung zu führen.
- (2) Der Spielerpass kann nur auf Antrag ausgestellt werden. Das vorgeschriebene Antragsformular muss das Datum sowie die Unterschriften des Spielers, des gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) und des Vereins beinhalten. Bei Junioren/-innen der Altersklassen E, F und G kann die Unterschrift des Spielers entfallen.
- (3) Die Beantragung eines Spielerpasses setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus.

- (4) Jugendleiter bzw. Mannschaftsbegleiter haben das Recht, die Spielerpässe zu überprüfen, wenn kein Schiedsrichter mit gültigem Ausweis das Spiel leitet.
- (5) In den Altersklassen E-, F- und G-Junioren/-innen ist die Unterschrift auf dem Spielerpass nicht erforderlich.

Aufhebung des § 23 der Jugendordnung

~~§ 23 Vereinsmitgliedschaft~~

- ~~(1) Jede/r Junior/-in muss vor Aufnahme in den Verein einen von einem gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten) unterschriebenen Aufnahmeantrag vorlegen.~~
- ~~(2) Jede Abmeldung hat nur dann Gültigkeit, wenn diese von einem gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten) unterzeichnet ist.~~

§ 24 der Jugendordnung

§ 24 23 Zusatzspielrecht für ~~Verbandsspiele~~

- (1) ~~Für maximal 2 Spieler eines Vereins kann ein Zusatzspielrecht für ein Spieljahr für Verbandsspiele~~ **Grundsätzlich kann für jeweils maximal 2 Spieler der Altersklassen U 13 (D-Jun.) bis U 19 (A-Jun.) eines Vereins ein Zusatzspielrecht für ein Spieljahr für einen** anderen Vereins unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

a) Junioren

Der Verein nimmt in der Altersklasse des Spielers mit keiner Mannschaft oder Spielgemeinschaft ~~oder im Kleinfeld~~ am Spielbetrieb teil. Der aufnehmende Verein nimmt in einer der beiden untersten Spielklassen am Spielbetrieb auf Großfeld teil.

b) Juniorinnen

Der Verein nimmt in der Altersklasse der Spielerin mit keiner Juniorinnenmannschaft oder -Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil. Bei Juniorinnen besteht beim Verein keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft. Der aufnehmende Verein nimmt mit der für den Einsatz der Spielerin vorgesehenen **einer Juniorinnenmannschaft** nur auf Bezirks- oder Kreisebene am Spielbetrieb teil, **für welche die Spielerin gemäß § 7 ein Spielrecht hat.**

~~Eine Teilnahme an Verbandsspielen oder Turnieren auf Verbandsebene (z.B. Endrunden Hallenmeisterschaft, Aufstiegsspiele zu den Landesligen) ist mit dem Zusatzspielrecht nicht möglich.~~

- (2) Ein Verein kann in einem Spiel maximal 4 Spieler anderer Vereine einsetzen.

a) Junioren

Ein Verein kann in einem Spiel/Turnier maximal 4 Spieler anderer Vereine mit Zusatzspielrecht einsetzen.

b) Juniorinnen

In einem Spiel/Turnier können maximal 2 Spielerinnen anderer Vereine mit Zusatzspielrecht zum Einsatz kommen. Der aufnehmende Verein kann in einem Spieljahr für maximal 4 Spielerinnen ein Zusatzspielrecht erhalten

- (3) Das zusätzliche Spielrecht beinhaltet nicht das Sonderspielrecht nach § 27 der JO für Herren- und Frauenmannschaften des aufnehmenden Vereins.
- (4) Den Antrag für die Ausstellung eines Zusatzspielrechts muss der Verein des Spielers stellen. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des aufnehmenden Vereins beizulegen. Bei Juniorinnen muss bei der Antragsstellung angegeben werden, in welchen Mannschaften der Einsatz erfolgen soll.
- (5) Das zusätzliche Spielrecht wird vom Verbands-Jugendausschuss / Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss nach Rücksprache mit dem Bezirks-Jugendleiter / Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss erteilt und von der Passstelle des BFV ausgestellt.
- (6) Nimmt ein Verein in der Altersklasse der E- / F-Junioren mit keiner Mannschaft am Spielbetrieb teil, kann er für eine Spielsaison das Zusatzspielrecht für maximal 5 Spieler für einen anderen Verein beantragen.**

Der Antrag ist vom abgebenden Verein beim zuständigen Jugend-Gruppenspielleiter/Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen; als Nachweis erhält der aufnehmende Verein eine Spielerliste.

Der aufnehmende Verein kann in einer Altersklasse in einem Spiel maximal 5 Spieler mit Zusatzspielrecht eines anderen Vereins einsetzen.

- ~~(6)~~ **(7) Es Ein Zusatzspielrecht** kann jederzeit vom Verbands-Jugendausschuss/ Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss JAVFMA widerrufen werden.

§ 24 a der Jugendordnung

§ 24 –a Gastspielerlaubnis für Privatspiele

- (1) Für einzelne Spieler kann auf Antrag eine Gastspielerlaubnis ~~in Privatspielen~~ zum Einsatz in Privatspielen ~~in~~ für Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn
 - a) die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird,

- b) der Spieler nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartezeit unterliegt,
 - c) der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet.
- (2) Bei Spielern aus einem anderen Nationalverband ist die Bestätigung des Nationalverbandes oder des Vereins mit vorzulegen.
 - (3) Bei Spielern aus einem anderen Nationalverband/Landesverband muss der antragstellende Verein dafür Sorge tragen, dass für den Spieler für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.
 - (4) Für Spiele auf Großfeld kann eine Gastspielerlaubnis für höchstens fünf Spieler, für Spiele auf Kleinfeld oder in der Halle für höchstens drei Spieler beantragt werden.
- (5) Die Gastspielerlaubnis wird erteilt für Mannschaften:**
- a) der Bundesligen/Regionalliga vom Verbands-Jugendleiter,**
 - b) der Bayern-/Landesligen vom zuständigen Spielleiter,**
 - c) bis zur Bezirksoberliga vom Bezirks-Jugendleiter,**
 - d) im Juniorinnenbereich vom zuständigen Spielleiter.**
- (6) Diese Gastspielerlaubnis ist dem Schiedsrichter zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorzulegen.

§ 26 der Jugendordnung

- (1) unverändert
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 28 - 30 der DFB-Jugendordnung und die "Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind" des DFB.

§ 27 der Jugendordnung

- (1) A-Junioren des älteren Jahrgangs (unabhängig vom Alter) sowie Junioren des jüngeren Jahrgangs mit vollendetem 18. Lebensjahr **und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs** können ab 1. Juli des laufenden Spieljahres in allen **Herren- bzw. Frauen**mannschaften eingesetzt werden. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren/**B-Juniorinnen** ihres Vereins. § 8 Absatz 4 und § 27 Absätze 6 und 7 sind dabei genauestens zu beachten. Dies gilt auch bei Spielgemeinschaften. Voraussetzungen hierfür sind:
 - a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters bei Junioren unter 18 Jahren,

- b) ärztliches Attest über die Tauglichkeit im Herrenfußball bei Junioren unter 18 Jahren,
- c) Junioren-Spielrecht für den Verein. Für die Erfüllung der Buchstaben a) und b) und die Aufbewahrung der entsprechenden Bestätigungen ist der Verein selbstverantwortlich.
- (2) Aus Gründen der Talentförderung kann A-Junioren des jüngeren Jahrgangs **in Ausnahmefällen** unabhängig vom Alter mit Zustimmung des Verbands-Jugendausschusses eine zusätzliche Spielerlaubnis für die erste Amateurmansschaft seines Vereins erteilt werden. **Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann nur erteilt werden, wenn diese Mannschaft mindestens der fünften Spielklassenebene (3. Amateurspielklasse) angehört.** Dies **Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten** gilt nur für Spieler, die einer aktuellen Auswahl des DFB oder seiner Landesverbände angehören oder eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateuerverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b DFB-Jugendordnung besitzen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten in gleicher Weise, **zusätzlich ist ein internistisch-allgemeinmedizinisches Tauglichkeitsattest analog § 23 Abs. 3 e DFB-Jugendordnung dem BFV vorzulegen.**
- (3) Die Genehmigung für Spieler nach Absatz 2 erteilt die Passstelle des Verbandes durch Eintragung des vorzeitigen Herren-Spielrechts in den Spielerpass des Spielers. Nur mit zusätzlich eingetragendem vorzeitigem Herren-Spielrecht besteht Spielerlaubnis für die erste Amateurmansschaft.
- (4) Spieler nach Abs. 1 ~~1 a und 1 b~~ **bei** einer Junioren-Förder-Gemeinschaft haben nur für den im Spielerpass eingetragenen Stammverein das Sonder-Spielrecht. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Zustimmung der Junioren-Förder-Gemeinschaft, die beim Stammverein vorliegen muss. Bei einem Verstoß gegen Abs. 7 wird das Sonder-Spielrecht für alle Stammvereine der Junioren-Förder-Gemeinschaft entzogen.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Bezirks-Jugendleiter der Verbands-Jugendleiter für einzelne Spieler Ausnahmen vom ~~Absatz 1e~~ in Verbindung mit **§ 25 Abs. 2** (2) zulassen. Für Juniorinnen entscheidet der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses.
- (6) Wegen des Einsatzes von Junioren/Juniorinnen in Herren-/Frauenmannschaften können Verbandsspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden. Die Jugendlichen **Junioren/Juniorinnen** dürfen an einem Tag nur in einem Verbandsspiel (**§ 6 Abs. 2**) eingesetzt werden; **B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs dürfen an einem Wochenende (Freitag bis Sonntag) nur in einer Frauenmannschaft zum Einsatz kommen. Bei Verstoß gegen die obigen Regeln** ~~ansonsten~~ kommen die Bestimmungen über den Einsatz nicht spielberechtigter Spieler zur Anwendung.
- (7) Wird ein Junioren-Verbandsspiel nicht ausgetragen oder die Juniorenmannschaft sogar zurückgezogen, kann das Sonder-Spielrecht nach

Absatz 1, 2 und 4 vom Verbands-Jugendausschuss/Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss widerrufen werden.

- (8) ~~Alle vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme des Absatzes 2 gelten für den älteren B-Juniorinnen-Jahrgang analog.~~
- (9) Bei Lizenzvereinen und Vereinen der Frauen-Bundesliga und 2. Bundesliga ist der § 6 Nr. 2 der DFB-Jugend-Ordnung zu beachten.

§ 28 der Jugendordnung

Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nr. 7.1 der DFB-Spielordnung und § 7a der DFB-Jugendordnung.

Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen und der 3. Liga oder der Regionalliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“).

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem BFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 150,00 monatlich ausweisen.

§ 29 der Jugendordnung

- (1) Die Rechtsprechung in Juniorenangelegenheiten wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen in Satzung und Ordnungen vorgenommen.
- (2) Sind bei Verstößen im Juniorenspielbetrieb gleichzeitig Junioren und Erwachsene beteiligt, sind auch für die Erwachsenen die Jugend-Sportgerichte zuständig.
- (3) Für alle Vorkommnisse bei Spielen von Vereinen der Junioren-Bayernligen **/Landesligen** entscheidet in 1. Instanz das Sportgericht der Bayernliga. Dies gilt auch für die Spiele gegen Herren-/Frauenmannschaften.
- (4) Es können ergänzende Regelungen für jugendgerechte Auflagen bei Erziehungsmaßnahmen erlassen werden, insbesondere Auflagen zur Bewährung oder Wiedergutmachung.
- (5) Geldstrafen sind als Strafen und als Nebenfolgen **für Junioren/Juniorinnen** grundsätzlich unzulässig. ~~Bei Verstößen eines älteren A-Juniorinnen bei einem~~

~~Einsatz in einer Herrenmannschaft bzw. bei Verstößen einer älteren B-Juniorin bei einem Einsatz in einer Frauenmannschaft ist die Verhängung einer Geldstrafe zulässig.~~

§ 30 der Jugendordnung

- (1) Bei Verbandsspielen verfügt der Platzverein über die Einnahmen.
- (2) Als Platzverein gilt auch der Verein, der gemäß § 27 Abs. 4 der Spielordnung das Spiel auf dem Platz des Gegners austrägt.

§ 31 der Jugendordnung

- (1) Die Spielabrechnung obliegt dem Platzverein oder dem nach § 15 Abs. 4 Spielordnung vom Spielleiter bestimmten Verein. Die nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden grundsätzlich von den beteiligten Vereinen geteilt.
- (2) Wird in beiderseitigem Einvernehmen keine Platzkassierung vorgenommen, so trägt der Heimverein die Kosten für den Platzaufbau sowie die Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten und der Gastverein die angefallenen Fahrtkosten. **Findet das Spiel auf neutralem Platz statt, werden die Kosten für Platzaufbau sowie die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten zwischen den beiden Spielpartnern aufgeteilt.**

Eine Spielabrechnung und ein finanzieller Ausgleich findet dann nicht mehr statt.

- (3) Bei der Spielabrechnung können die nachfolgenden Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:
 - die für den abrechnenden Verein gültige abzuführende Mehrwertsteuer.
 - 10 % Platzmiete der ggf. um die Mehrwertsteuer verminderten Bruttoeinnahme, mindestens jedoch 35 €.
 - Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten.
 - Tatsächliche Fahrtkosten für in Anspruch genommene Verkehrsmittel der reisenden Mannschaft, höchstens jedoch für 18 Personen bzw. 6 Pkw (Abrechnung entsprechend Absatz 4).
- (4) Bei der Anreise mit Privat-Pkw können **0,25 €** je Kilometer in Ansatz gebracht werden. ~~Von der Mitfahrmöglichkeit mehrerer Personen in einem Pkw ist Gebrauch zu machen. Für jede mitgenommene Person können 0,03 € je Kilometer abgerechnet werden.~~
- (5) - (8) unverändert

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

§ 2 der Schiedsrichterordnung

- (2) Der Bezirks-Schiedsrichterausschuss besteht aus:
- a) dem Bezirks-Schiedsrichterobmann (BSO) als Vorsitzenden
 - b) zwei Beisitzern

c) der/dem Frauen-Schiedsrichterbeauftragten mit beratender Stimme

§ 5 der Schiedsrichterordnung

- (2) ~~Die Wahl des BSA (§ 36 der Satzung) wird von der Hauptversammlung der Schiedsrichter des Bezirkes vorgenommen.~~ **Die Wahl des Bezirks-Schiedsrichterobmanns wird von den 3 Bezirks-Schiedsrichterausschussmitgliedern und den Gruppen-Schiedsrichterobleuten und deren berufenen Beisitzern (ausgenommen die Gruppen-Lehrwarte) vorgenommen.**

Die Wahl des Bezirks-Schiedsrichterobmanns gilt als Vorschlag zum Bezirkstag gem. § 36 Abs. 1 der Satzung.

- (3) ~~Die Wahl des BSO gilt als Vorschlag zum Bezirkstag gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung.~~ **Die beiden Beisitzer (Bezirks-Schiedsrichterausschuss) werden auf Vorschlag des Bezirks-Schiedsrichterobmanns über den Bezirks-Vorsitzenden zur Berufung vorgeschlagen.**

- (4) ~~Der KSO wird von der Hauptversammlung der Schiedsrichter des Kreises aus einem der GSO gemäß § 36 Abs. 2 der Satzung gewählt.~~ **Der Kreis-Schiedsrichterobmann wird vom jeweiligen Kreis-Schiedsrichterausschuss gem. § 2 Abs. 3 aus der Mitte der Gruppen-Schiedsrichterobleute § 2 Abs. 3 b gewählt und gilt als Vorschlag zum Kreistag gem. § 36 Abs. 2 der Satzung.**

In Kreisen mit nur einer Gruppe ist der gewählte Gruppen-Schiedsrichterobmann zugleich Kreis-Schiedsrichterobmann.

- (5) ~~Die Hauptversammlungen der Kreise und Bezirke sind rechtzeitig vor den Kreis- bzw. Bezirkstagen durchzuführen. Die Delegierten für die Hauptversammlungen der Kreise (nur in Kreisen mit mehreren Gruppen erforderlich) und Bezirke sind bei den Gruppenhauptversammlungen zu wählen. Auf je 10 Schiedsrichter entfällt ein Delegierter für die Hauptversammlung des Kreises; auf je 20 Schiedsrichter ein Delegierter für~~

~~die Hauptversammlung des Bezirkes. In den Hauptversammlungen mit Delegierten sind diese und die Mitglieder der zuständigen Ausschüsse (KSA/BSA) stimmberechtigt.~~

§ 6 der Schiedsrichterordnung

Anmeldung - Prüfung – Bestätigung - Zugehörigkeit

- (1) bis (4) unverändert
- (5) Anwärter, die den Nachweis der erforderlichen Regelkenntnis, die Eignung zur Leitung von Spielen erbracht und das ~~12.~~ **14.** Lebensjahr vollendet haben, werden unter Aushändigung des Schiedsrichterausweises des DFB durch den Verbands-Schiedsrichterausschuss als Schiedsrichter bestätigt.
- (6) unverändert
- (7) Schiedsrichter gehören der Schiedsrichtergruppe ihres Hauptwohnsitzes an. Ausnahmen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer anderen Schiedsrichtergruppe bedürfen der Zustimmung des Bezirks-Schiedsrichterobmanns.**

§ 7 der Schiedsrichterordnung

- (1) Anrechenbarer aktiver Schiedsrichter ist, wer im Kalenderjahr an mindestens fünf Pflicht-Lehrabenden teilnimmt und mindestens 15 (bei weniger als 15 Spiele alle) zugeteilten Spiele, davon grundsätzlich 5 Juniorenspiele, leitet oder 10 zugeteilte Spiele beobachtet/**betreut** oder als Mitglied eines Schiedsrichterausschusses tätig ist (§ 9 Abs. 1 der Spielordnung).
- (4) Die jährliche Bestätigung als anrechenbarer aktiver Schiedsrichter und die Anerkennung als passiver Schiedsrichter erfolgen durch den GSA-**Gruppen-Schiedsrichterobmann**.

§ 8 der Schiedsrichterordnung

- (1) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten werden zu ihren Spielen entsprechend ihren Leistungen vom jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss eingeteilt.

Zuständig für die Schiedsrichtereinteilung sind:

a) der Verbands-Schiedsrichterausschuss für Spielklassen Bayernliga, Landesliga, Totopokal (Verbandsebene), U19-, U17-, U15-Junioren-

Bayernligen und - Landesligen, U17-Juniorinnen-Bayernliga und -Landesliga

b) der Bezirks-Schiedsrichterausschuss für Bezirksoberliga, Bezirksligen, Juniorenbereich auf Bezirksebene

c) der Kreis-Schiedsrichterobmann für Kreisligen

d) der Gruppen-Schiedsrichterobmann für Kreisklasse, A-C Klasse, Juniorenspielklassen entsprechend der Gruppenzugehörigkeit der Vereine.

Privatspiele werden durch Richtlinien des Verbands-Schiedsrichterausschusses geregelt.

Andere Regelungen auf Kreis- und Gruppenebene können im Kreis festgelegt werden.

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 8 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung

(1) Die Sportgerichte gliedern sich wie folgt:

a) Das Verbands-Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern. In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz wirkt an Stelle eines Beisitzers gemäß § 31 Nr. 6 der DFB-Ausbildungsordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer mit.

b) Das Sportgericht der Bayernliga besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern.

c) Die Bezirks-Sportgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern.

d) Die Jugend-Sportgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, ~~von denen einer aus dem Kreis der nicht mehr aktiven Schiedsrichter zu berufen ist.~~

e) Die Kreis-Sportgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, ~~von denen einer aus dem Kreis der nicht mehr aktiven Schiedsrichter zu berufen ist.~~

§ 39 der Rechts- und Verfahrensordnung

- (1) Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Bei Einleitung eines Verfahrens ist dies dem Betroffenen unter Hinweis auf den Gegenstand des Verfahrens mitzuteilen.
- (2) Der Verein muss die an seine betroffenen Mitglieder gerichteten Mitteilungen an diese weiterleiten.
- (3) Von einer Mitteilung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn der Betroffene als Spieler vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen wurde. Geht innerhalb von **sieben** ~~zehn~~ Tagen nach dem Spiel eine Stellungnahme des betroffenen Spielers oder seines Vereins beim Sportgericht nicht ein, so ist zu vermuten, dass eine Stellungnahme nicht abgegeben wird.

§ 68 der Rechts- und Verfahrensordnung

- (1) Ein Spieler, der den Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten beleidigt oder bedroht oder sich der Anordnung des Schiedsrichters widersetzt, ist mit einer Sperre von einer Woche bis zu sechs Monaten zu belegen.
- (2) Begeht ein Spieler eine Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter oder einen Schiedsrichterassistenten, so ist er mit einer Sperre von sechs Monaten bis zu zwei Jahren (bei Junioren: bis zu einem Jahr), in leichteren Fällen mit einer Sperre von mindestens acht Wochen zu belegen. In besonders schweren Fällen ist auf Ausschluss zu erkennen.
- ~~(3) Neben einer Sperre nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann zusätzlich eine Geldstrafe verhängt werden.~~

Aufnahme des § 79 a in die Rechts- und Verfahrensordnung

Verstöße gegen die Anzeigepflicht bzw. Nachweispflicht bei Vertragsspielern

§ 79 a

Verstöße gegen die Anzeigepflicht gemäß § 42 Abs. 2 Spielordnung oder gegen die Nachweispflicht aus § 3 Abs. 3 Spielordnung werden mit einer Geldstrafe nicht unter 250 € geahndet.

FINANZORDNUNG

§ 8 der Finanzordnung

Von allen Verbandsspielen sind vom veranstaltenden Platzverein aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und evtl. Abgaben) Spielabgaben an den Verband zu entrichten. Sie betragen:

(1) Für die Spiele der 1. Herren-Bundesligaligen und ~~der Regionalliga~~ sind vom veranstaltenden Platzverein aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und eventuellen Abgaben) 2 Prozent Spielabgabe bzw. sind bei einer am Spielbetrieb beteiligten Kapitalgesellschaft vom Mutterverein oder vom beteiligten Verein unter gesamtverantwortlicher Mithaftung an den Verband zu entrichten, für Spiele der 2. und der 3. Liga der Herren und der Herren-Regionalliga 1 Prozent. Diese Regelung findet keine Berücksichtigung, solange es aufgrund anderer Abkommen im Bereich des Ligaverbandes/Regionalverbandes zu Spielabgaben mindestens in vorgenannter Höhe kommt, die direkt an den BFV fließen.

(2) Für Ausscheidungs-, Wiederholungs- und Entscheidungsspiele aller Amateurspielklassen 15 Prozent.

(3) Für Verbands-Sonderrunden erfolgen jeweils gesonderte Festlegungen.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 22 Abs. 2 c der Geschäftsordnung

(2) Anträge können wie folgt gestellt werden:

c) zum Verbandstag alle von den Bezirkstagen angenommenen Anträge, Anträge des Verbands-Vorstandes sowie des Verbands-Präsidiums und Anträge der Lizenzvereine, der Vereine der 3. Liga und der Regionalliga und der Bayernliga. Die Anträge sind zur festgelegten Frist der Verbands-Geschäftsstelle (Poststempel) vorzulegen.

EHRENORDNUNG

§ 1 der Ehrenordnung

Der Bayerische Fußball-Verband e.V. kann sportliche Verdienste durch nachstehende Ehrungen würdigen:

(1) Durch Verleihung von

- a) Verbands-Ehrenzeichen für Jugendbetreuer
- b) Verbands-Ehrenmedaille für Jugendbetreuer
- c) Verbands-Ehrenzeichen für Schiedsrichter
- d) Verbands-Ehrenmedaille für Schiedsrichter

e) Verbandsplakette für Schiedsrichter

- f) Verbands-Ehrenzeichen
- g) Verbands-Ehrenmedaille
- h) Verbands-Ehrennadel
- i) Verbands-Verdienstnadel**
- j) Verbandsplakette**

§ 5 Abs. 3 der Ehrenordnung (neu eingefügt)

(3) Die Verbandsplakette für Schiedsrichter wird für die 60-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter verliehen. Besitzurkunde ist auszuhändigen.

§ 6 der Ehrenordnung

(1) Das Verbands-Ehrenzeichen wird in zwei Stufen verliehen.

- a) In Silber für 30-jährige Mitgliedschaft bei Vereinen oder für eine verdienstvolle 10-jährige Funktionärstätigkeit im Verein oder Übungsleiter-Gemeinschaft in den Jahren nach 1945, Spielern der bayerischen Auswahlmannschaften mit mindestens 10 Spielen.
- b) In Gold für 40-jährige Mitgliedschaft bei Vereinen oder für eine verdienstvolle 20-jährige Funktionärstätigkeit im Verein oder Übungsleiter-

Gemeinschaft nach 1945, Spielern der bayerischen Auswahlmannschaften mit mindestens 25 Spielen.

(2) Die Verbands-Ehrenmedaille wird in zwei Stufen verliehen.

a) In Silber für 50-jährige Mitgliedschaft bei Vereinen oder eine verdienstvolle 30-jährige Funktionärstätigkeit im Verein

b) In Gold für 60-jährige Mitgliedschaft bei Vereinen oder eine verdienstvolle 40-jährige Funktionärstätigkeit im Verein

(3) Nachträgliche Anträge müssen innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Funktion gestellt werden.

(4) ~~Als Mitgliedszeit wird nur die Vollmitgliedschaft ab vollendetem 18. Lebensjahr anerkannt.~~ Eine Besitzurkunde ist auszuhändigen.

§ 10 der Ehrenordnung

(1) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten mehrere Jahre besonders verdienstvoll geführt hat. Er hat beratende Stimme beim Verbandstag und im Verbands-Präsidium. Er erhält eine vergrößerte Verbands-Ehrennadel in besonderer Ausführung.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein langjähriger Vizepräsident als Ehrenvizepräsident ernannt werden.

Die oben genannten Bestimmungen treten mit Veröffentlichung (26.07.2010) in Kraft.

§ 25 der Jugendordnung

Beim Vereinswechsel von Junioren mit Ausnahme der Juniorenspieler des älteren A-Junioren-Jahrganges **und des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges** gelten neben analoger Anwendung der §§ 42 mit 53 Spielordnung für das zu beachtende Verfahren nachstehende Bestimmungen. ~~Dies gilt auch für die Juniorinnen mit Ausnahme des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges.~~ Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden. Der Beginn der Wartezeit ist der Tag nach der Abmeldung. Für Privatspiele ist der Spieler ab dem Tag des Eingangs (Zugang innerhalb der Geschäftszeiten des Verbandes) der vollständigen Vereinswechselunterlagen spielberechtigt. Im Übrigen sind die Bestimmungen nach §§ 47, 48 Spielordnung genauestens zu beachten.

(1)

a) Die Wartezeit für Verbandsspiele beträgt drei Monate. In den Altersklassen jüngere A-**bis D Junioren und jüngere B-Juniorinnen** sowie in

den Altersklassen der ~~B-~~C- und D-Junioren/innen werden bei Nichtzustimmung die Monate Dezember, Januar und Februar auf die Wartezeit nicht angerechnet.

b) Wechselt ein Spieler zum 15.7. eines Jahres (Abmeldung bis zum 15.7. und Eingang des Passantrages bis zum 30.09. eines Jahres) mit Zustimmung seines Vereins, so wird das Spielrecht für Verbandsspiele ab Eingang der kompletten Unterlagen, frühestens ab 1.8. erteilt.

Für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen, die gemäß § 27 das Spielrecht für die Herrenmannschaften bzw. Frauenmannschaften besitzen, gilt, dass sie bereits ab 1.7. in den Verbandsspielen der Herrenmannschaften bzw. Frauenmannschaften mitwirken können, sofern das Verbandsspielrecht ab 01.08. des gleichen Jahres erteilt wurde. Ein gesonderter Spielrechtsnachweis dafür ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Spielordnung, insbesondere § 45.

c) Ist auf der Rückseite des Spielerpasses bei Zustimmung weder „Ja“ noch „Nein“ angekreuzt, wird für die Erteilung des Spielrechts immer eine Zustimmung angenommen.

d) Wechselt ein Spieler der Altersklasse G, F ~~und~~ oder E zum 15.7. eines Jahres, ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich. Die Wartezeit richtet sich bei diesen Juniorenaltersklassen nach 1 b.

(2) unverändert

(3)

a) Junioren/-innen, die in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres an DFB-, Regional-, Landes-, Bezirks- oder Kreisauswahlspielen oder -lehrgängen teilgenommen haben, können im laufenden Spieljahr nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln.

b) Wird vom abgebenden Verein die Freigabe verweigert, muss auf dem Spielerpass mit genauem Datum ausdrücklich vermerkt werden, dass der Spieler Auswahlspieler ist.

c) Ist die Freigabe vor dem 1. Mai eines Spieljahres verweigert worden, wird bei einem Vereinswechsel zum 15. Juli ~~dann~~ das Spielrecht zum 1. August erteilt. Wird nach dem 1. Mai eines Spieljahres eine Freigabeverweigerung vom abgebenden Verein ausgesprochen und diese zum 15. Juli wiederholt, wird das Spielrecht nach drei Monaten, gerechnet vom Datum der ersten Freigabeverweigerung an, erteilt.

(4)

a) Bei Abmeldung von Junioren/innen bis zum 15. Juli und Eingang des Passantrages bis zum 30. September eines Jahres kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungsentschädigung ersetzt werden. Diese Regelung gilt nur für die Juniorenaltersklassen von den jüngeren A-Junioren bis einschließlich der D- Junioren **bzw. von den jüngeren B-Juniorinnen bis einschließlich der D-Juniorinnen.**

b) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft **bei Junioren und der ersten Frauenmannschaft bei Juniorinnen** des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Gehört der Spieler in der neuen Saison dem älteren A-Junioren- **oder dem älteren B-Juniorinnen**-Jahrgang an, gilt § 49 ~~16~~ **Spielordnung.**

c) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/**Spielerinnen** der älteren D-Junioren/**Juniorinnen** bis zu den jüngeren A-Junioren/**jüngeren B-Juniorinnen** nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens sechs Spieljahre) in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs und bei einem Vereinswechsel von jüngeren A-Junioren und B-Juniorinnen, der nach dem 01. Mai vollzogen wird, gilt § 49 ~~(3)~~ **Abs. 3** Spielordnung. Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren:

Spielklasse	Grundbetrag Jüngere A- Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Bundesliga	€ 2.500	€ 1.500	€ 200
2. Bundesliga	€ 1.500	€ 1.000	€ 150
3. Liga und Regionalliga	€ 1.000	€ 500	€ 100
Bayernliga	€ 750	€ 400	€ 50
Landesliga	€ 500	€ 300	€ 50
Bezirksoberliga	€ 400	€ 200	€ 50
Bezirksliga	€ 300	€ 150	€ 50
Kreisliga	€ 200	€ 100	€ 25
Kreisklasse	€ 100	€ 50	€ 25

ab A-Klasse	€ 50	€ 25	€ 25
-------------	------	------	------

Juniorinnen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenen Spieljahr
-------------	--	---	---

<u>Frauen-Bundesliga</u>	€ 750	€ 300	€150
---------------------------------	--------------	--------------	-------------

<u>2. Frauen-Bundesliga</u>	€ 350	€ 200	€100
------------------------------------	--------------	--------------	-------------

<u>3. und 4. Spiel- klasse Regional- und Oberliga</u>	€ 200	€ 100	€ 50
--	--------------	--------------	-------------

<u>5. Spielklasse und darunter</u>	€ 100	€ 50	€ 25
---	--------------	-------------	-------------

~~Die vorgenannten Absätze gelten nicht für Juniorinnen.~~

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit dem Passantrag und dem Spielerpass einzusenden.

d) Bei Vereinen ohne erste Herren-/**Frauen**mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (~~50 € bzw. 25 €~~) zugrunde zu legen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines leistungsstarken Spielers durch einen höherklassigen Verein, kann der BFV einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften ist die Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaften des Stammvereins entscheidend.

(5) Die Wartezeit entfällt (~~auch bei Juniorinnen~~) in folgenden Fällen:

- a) Wenn Juniorenspieler nachweislich 6 Monate nicht mehr gespielt haben, wird sofortige Spielerlaubnis erteilt (ausgenommen Auswahlspieler). Entsprechende(r) Nachweis(e) ist (sind) zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis einzureichen. Ein späterer Nachweis wird nicht anerkannt.
- b) Bei nachgewiesenem Umzug (Wechsel des Wohnortes oder des Hauptwohnsitzes innerhalb einer Ortschaft) wird das sofortige Spielrecht erteilt (ausgenommen Auswahlspieler). Dabei muss der neue Verein dem neuen Hauptwohnsitz deutlich näher liegen als der

bisherige Verein. Die Spielerlaubnis ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Umzugs zu beantragen.

- c) Wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat. Dies gilt auch, wenn der Verein in einer Juniorenaltersklasse den Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt.

Bei A-Junioren bzw. B-Juniorinnen, wenn der Verein in diesen Altersklassen mit keiner Mannschaft am Verbandsspielbetrieb teilnimmt oder sie zurückzieht. Die Wartezeit entfällt nicht für solche Junioren/-innen, deren Abmeldung für die Zurückziehung einer Mannschaft mit ursächlich war.

- d) Wenn sich Vereine zusammenschließen und der Spieler für einen dieser Vereine eine Spielerlaubnis hatte. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Spielers vorzulegen. Wird der Vereinszusammenschluss rückgängig gemacht, müssen sich die Spieler innerhalb einer Frist von acht Tagen gegenüber dem Verband verbindlich erklären, für welchen Verein sie Spielrecht haben wollen.
- e) Wenn der Spieler anlässlich eines Zusammenschlusses seines Vereins mit einem anderen Verein zum 15. Juli zu einem dritten Verein wechselt.
- f) Wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel (dies sind gemäß § 2 Abs. 2 Spielordnung alle vom Verband durchgeführten Spiele) bestritten hat. Wenn ein Spieler während des Laufens einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
- g) Wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beginn seines Studiums oder seiner Wehrpflicht zu einem ortsansässigen Verein wechselt.
- h) Wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beendigung seiner Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt.
- i) Wenn der Spieler wegen Besuches einer Universität/Hochschule für eine bestimmte Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein seines Studienortes gespielt hat und innerhalb eines Monats nach Beendigung seines Studiums/Semesters zu seinem alten Verein zurückkehrt. Der Nachweis ist unter Vorlage der Immatrikulierung und/oder der Exmatrikulierung zu erbringen.
- j) Bei Neugründung eines Vereins an einem Ort, der bisher keinen Verein beheimatete oder der im Zuge staatlicher Verwaltungsvereinfachung seine Selbständigkeit verloren hat und der Spieler innerhalb eines Monats nach Neugründung dem Verein beigetreten ist. Der Spieler muss nach einer von ihm vorzulegenden gemeindeamtlichen Bestätigung mindestens zwei Jahre an diesem Ort gewohnt haben. Gleiches gilt bei Neugründung einer Fußballabteilung.

- (6) unverändert
- (7) Für einen internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Für die Erteilung der Spielberechtigung bei einem internationalen oder zu bzw. von einem anderen Landesverband des DFB erfolgten Vereinswechsel gilt der § 21 der DFB-Spielordnung i.V.m. §§ 3 ff. der DFB-Jugendordnung sowie den „Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind“.
- (8) unverändert
- (9) In begründeten Fällen kann der Verbands-Präsident, der Verbands-Jugendleiter bzw. der/die Vorsitzende des Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss die Wartezeit vom jüngeren A- **(bei Juniorinnen jüngere B-)** bis zum G-Junioren-Bereich auf Antrag des Vereins verkürzen oder aufheben.

Für die Einführung dieser Regelung gelten folgende Zeitpunkte:

Einleitungsabsatz - soll mit Veröffentlichung in Kraft treten

Absatz 1 - soll mit Veröffentlichung in Kraft treten

Absatz 3 - soll mit Veröffentlichung in Kraft treten

Absatz 4 a - soll ab 01.01.2011 in Kraft treten

Absatz 4 b - die erste Änderung „bei Junioren und der ersten Frauenmannschaft bei Juniorinnen“ soll ab 01.01.2011 in Kraft treten, die restlichen Änderungen in diesem Absatz sollen mit Veröffentlichung in Kraft treten

Absatz 4 c – Bis auf die Änderung „Abs. 3“ soll der restliche Wortlaut incl. der Tabelle der Juniorinnen ab 01.01.2011 in Kraft treten. „Abs. 3“ soll mit Veröffentlichung in Kraft treten

Absatz 4 d – soll ab 01.01.2011 in Kraft treten

Absatz 5 – soll mit Veröffentlichung in Kraft treten

Absatz 7 – soll mit Veröffentlichung in Kraft treten

Absatz 9 – soll mit Veröffentlichung in Kraft treten

§ 11 der Finanzordnung

Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Sie betragen für:

I. Herren/Frauen

1. Passbearbeitung	EURO	13
a) Erstaussstellung	EURO	0
b) Vereinswechsel	EURO	50
c) Doppelregistrierung	EURO	10
d) Erstmalige Anzeige oder Verlängerung eines Vertrages als Vertragsspieler	EURO	400/ 150
e) Duplikate und Korrekturen	EURO	10

f) Wechsel JFG zum Stammverein		EURO	10
2.	Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag (Gastspielerlaubnis, Spielrechtsbestätigungen)	EURO	40 / 25
3.	Passeinzug	EURO	30
4.	Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb der Wartezeit	EURO	25
5.	Mahngebühr bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen	EURO	5
6.	Gebühren für Rechtsmittel		
	a) Einspruch Bayernliga, Landesliga, Bezirksoberliga und Bezirksliga	EURO	80
	b) Einsprüche aller übrigen Klassen	EURO	40
7.	Beschwerde	EURO	40
	weitere Beschwerde	EURO	80
	Beschwerde zum Verbands-Präsidium	EURO	150
	Beschwerde zum Verbands-Sportgericht	EURO	200
8.	Berufung gegen Entscheidungen		
	a) der Kreis-Sportgerichte	EURO	60
	b) der Bezirks-Sportgerichte	EURO	100
	c) des Sportgerichts der Bayernliga	EURO	200
9.	Revision durch das VSG	EURO	150
10.	Verwaltungsverfahren	EURO	10
	bis	EURO	100
11.	Wiederaufnahmeverfahren allgemein	EURO	150
	Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 Abs. 4 RVO	EURO	50
12.	Gnadengesuch	EURO	50
13.	Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Ansetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung		
	a) vor dem Kreis-Sportgericht	EURO	45 / 20
	b) vor dem Bezirks-Sportgericht	EURO	20 / 25
	c) vor dem Sportgericht der Bayernliga	EURO	40 / 50
	d) vor dem Verbands-Sportgericht	EURO	50 / 60

14. Kostenersatz pro fehlendem Schiedsrichter (§ 9 SpO. Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins.

a) 1. Bundesliga und 2. Bundesliga	EURO	200/ <u>210</u>
b) 3. Liga und Regionalliga	EURO	150/ <u>160</u>
c) Bayernliga	EURO	110/ <u>120</u>
d) Landes-, Bezirksoberliga und Bezirksliga	EURO	90/ <u>100</u>
e) Kreisliga und Kreisklasse	EURO	70/ <u>80</u>
f) A-, B- und C-Klasse	EURO	50/ <u>55</u>
g) alle Frauenspielklassen (nur für Vereine ohne Herrenspielklassen)	EURO	50/ <u>55</u>
h) <u>Junioren-Förder-Gemeinschaften</u>	EURO	55

Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

nach drei Jahren	Zuschlag	50 %
nach fünf Jahren	Zuschlag	100%

15. Spielüberwachung

a) Bayernliga, Landesliga	EURO	60/ <u>75</u>
b) Bezirksoberliga, Bezirksliga	EURO	40/ <u>50</u>
c) Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse	EURO	30/ <u>40</u>

16. Neuaufnahmegebühr

a) Aufnahmegebühr neuer Vereine	EURO	100/ <u>250</u>
b) <u>Neuaufnahme in bestehende JFG</u>	EURO	50

17. Verbands-Ehrenzeichen/-Medaille mit beschrifteter Urkunde

EURO 10

18. Ausstellung eines SR-Ausweises

EURO 5

19. SR-Prüfungsgebühr für Übungsleiter

EURO 20

20. Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung

a) Bayernliga	EURO	50/ <u>60</u>
b) Landesliga und Bezirksoberliga, Frauen-Bayernliga	EURO	40/ <u>50</u>
c) Bezirksliga, Frauen-Landesligen	EURO	30/ <u>40</u>
d) Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse	EURO	20/ <u>30</u>
e) Frauen-/Senioren-Spielklassen/ Privatspiele	EURO	40/ <u>20</u>

21. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Frauen und Senioren

a) Anmeldung je Mannschaft	EURO	20/ <u>40</u>
b) Nachmeldung von Spielern	EURO	5

22. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Herren		
a) Anmeldung je Mannschaft	EURO	30 / 50
b) Nachmeldung von Spielern	EURO	40 / 15
23. Teilnehmergebühr für Ausbildungslehrgänge		
a) Eignungsprüfung (Trainer-C-Lizenz)	EURO	30
b) Lehrgang I	EURO	170
c) Lehrgang II	EURO	170
d) Lehrgang III mit Prüfung	EURO	200
e) Fortbildung	EURO	130
f) Verlängerungsgebühr Fortbildung	EURO	30
g) Torwarttrainer-Aus-/Fortbildung	EURO	200
h) Nachprüfungsgebühr	EURO	20
24. Bearbeitungsgebühr bei entschuldigtem Fernbleiben von Übungsleiter- und Fortbildungslehrgängen durch den Teilnehmer:	EURO	30

Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Gebühr nach Nr. 23 fällig.

25. Ausweisgebühr für		
a) Trainer-C-Lizenz	EURO	44 / 20
b) Trainer C-Breitenfußball	EURO	44 / 20
c) Teamleiter	EURO	44 / 20
d) BLSV-Übungsleiterausweis Fußball	EURO	5
e) Duplikatserstellung		
<u>BLSV-Übungsleiterausweis Fußball</u>	EURO	45 / 20
26. Zurückziehung von Mannschaften	EURO	60 / 150
27. Verwaltungsgebühr für das Vereins-Gütesiegel Silberne / Goldene Raute	EURO	50
<u>28. Genehmigungsgebühr Spiele gegen ausländische Mannschaften</u>	EURO	10
<u>29. Genehmigungsgebühr private Turniere</u>	EURO	50
<u>30. Genehmigungsgebühr Trikotwerbung</u>	EURO	10

II. Junioren/Juniorinnen

1. Passbearbeitung	EURO	6
--------------------	------	--------------

a) Erstaussstellung	EURO	0
b) Vereinswechsel	EURO	25
c) Duplikate, Korrekturen,		
Zusatzspielrecht Kleinfeld pro Antrag	EURO	5
d) Doppelregistrierung	EURO	10
e) Wechsel zwischen JFG		
und Stammverein	EURO	5
2. Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag (Gastspielerlaubnis, Spielrechtsbestätigungen)	EURO	<u>5/10</u>
3. Pässeinzug	EURO	<u>20/25</u>
4. Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb der Wartezeit	EURO	15
5. Erteilung Spielrecht für 1. Herren-Amateurmannschaft	EURO	<u>40/20</u>
6. Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Ansetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung		
a) vor dem Jugendsportgericht	EURO	<u>45/20</u>
b) vor dem Sportgericht der Bayernliga	EURO	20
c) vor dem Verbands-Sportgericht	EURO	25
7. Gebühren für Rechtsmittel		
a) Einspruch	EURO	<u>45/20</u>
b) Berufung gegen Urteile der Jugend-Sportgerichte	EURO	40
c) Berufung gegen Urteile des SG der Bayernliga	EURO	80
8. Wiederaufnahmeverfahren	EURO	70
Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 abs. 4 RVO	EURO	20
9. Revision durch das VSG	EURO	150
10. Gnadengesuch	EURO	<u>45/20</u>
11. Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung (ausgenommen Kleinfeld-Fußball)	EURO	<u>-5/10</u>

12. Spielüberwachung		
a) Bayernligen	EURO	40
b) Bezirksoberligen/Bezirksligen	EURO	30
c) Alle übrigen Spielklassen	EURO	20
13. Spielgemeinschaften		
a) Anmeldung je Mannschaft	EURO	45/ <u>20</u>
b) Nachmeldung von Spielern	EURO	5
14. Beschwerde	EURO	40/ <u>20</u>
weitere Beschwerde	EURO	25/ <u>40</u>
Beschwerde zum Verbands-Präsidium	EURO	60
Beschwerde zum Verbands-Sportgericht	EURO	90
15. Spielgenehmigung für Spiele gegen Herren- und Frauenmannschaften	EURO	10
16. Zurückziehen von Juniorenmannschaften		
Großfeldmannschaft	EURO	30 / <u>80</u>
Kleinfeldmannschaft	EURO	30 / <u>40</u>

In besonderen Härtefällen kann der Verbands-Präsident Ermäßigung der Gebühren für Rechtsmittel (Ziffer I. 6 b und I. 8 a) genehmigen.

Die Regelung tritt mit Wirkung zum 01.12.2010 in Kraft.

Spielordnung

Aufnahme des § 43 a der Spielordnung

§ 43 a Zweitspielrecht

(1) Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (bspw. Schüler weiterführender Berufsschulen, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Soldaten) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

a) Herren

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft bis maximal zur Kreisklasse am Spielbetrieb teil. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke). Ein Verein kann für maximal zwei Spieler ein Zweitspielrecht erhalten.

b) Frauen

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauenmannschaft bis maximal zur Kreisliga am Spielbetrieb teil. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke). Ein Verein kann für maximal zwei Spielerinnen ein Zweitspielrecht erhalten.

- (2) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des BFV stellen. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung vom Arbeitgeber (über die Versetzung etc.) oder von der Hochschule (über den Studienbeginn etc.) beizulegen. Zudem muss durch eine Kopie einer aktuellen offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nachgewiesen werden, dass der Spieler/die Spielerin einen neuen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins gewählt hat. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag gestellt werden.**
- (3) Ein Einsatz des Spielers/der Spielerin kann in beiden Vereinen erfolgen, er darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende (Freitag bis Sonntag) spielen.**

§ 43 Abs. 5 der Spielordnung

- (5) Das Spielrecht erteilt der Verband. Jeder Spieler kann ein Spielrecht nur für einen Verein haben, auf den der Spielerpass ausgestellt ist. Hierzu sind die Ausnahmen im § 43 a sowie in den §§ 23 und 24 Jugendordnung zu beachten.**

Finanzordnung

§ 9 der Finanzordnung

§ 9 - Meldegebühren und Bezirks- und IT-Service-Gebühr

- (3) Bezirks- und IT-Service-Gebühr:**

Herren:

<u>Bezirksoberliga und höhere Ligen</u>	<u>EURO</u>	<u>200</u>
<u>Bezirksliga</u>	<u>EURO</u>	<u>180</u>
<u>Kreisliga</u>	<u>EURO</u>	<u>150</u>
<u>Kreisklasse</u>	<u>EURO</u>	<u>130</u>
<u>A-Klasse und untere Ligen</u>	<u>EURO</u>	<u>100</u>

Frauen (sofern ohne Herrenspielklasse):

<u>Bezirksoberliga und höhere Ligen</u>	<u>EURO</u>	<u>200</u>
<u>Bezirksliga</u>	<u>EURO</u>	<u>180</u>
<u>Kreisliga</u>	<u>EURO</u>	<u>150</u>
<u>Kreisklasse</u>	<u>EURO</u>	<u>130</u>
<u>A-Klasse und untere Ligen</u>	<u>EURO</u>	<u>100</u>

<u>Sonstige Vereine</u>	<u>EURO</u>	<u>100</u>
--------------------------------	--------------------	-------------------

(4) Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins. Junioren-Förder-Gemeinschaften sind von der Gebühr freigestellt.

Die Regelungen treten zum 01.07.2011 in Kraft treten.